

ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III/2, Kegelgasse 15, Parterre, T. 2.	Erscheint am 1. jeden Monats. Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die
K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.

Nr. 21—22.

Wien, am 1. November 1905.

III. Jahrgang.

Sprechstunden in der Vereinskanzlei (III. Kegelgasse 15, Tür 2) an allen Werktagen mit Ausnahme d. Freitags von 4—6 Uhr.

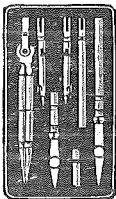
NEUHÖFER & SOHN

K. U. K. HOF-MECHANIKER

Lieferanten des Katasters und des k. k. Triangulierungs-Kalkul-Bureaus etc.

WIEN, I. KOHLMARKT 8

(Werkstätte: V., Hartmannngasse 5).



Theodolite

Nivellier-
Instrumente

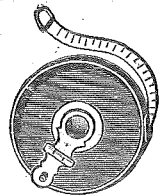
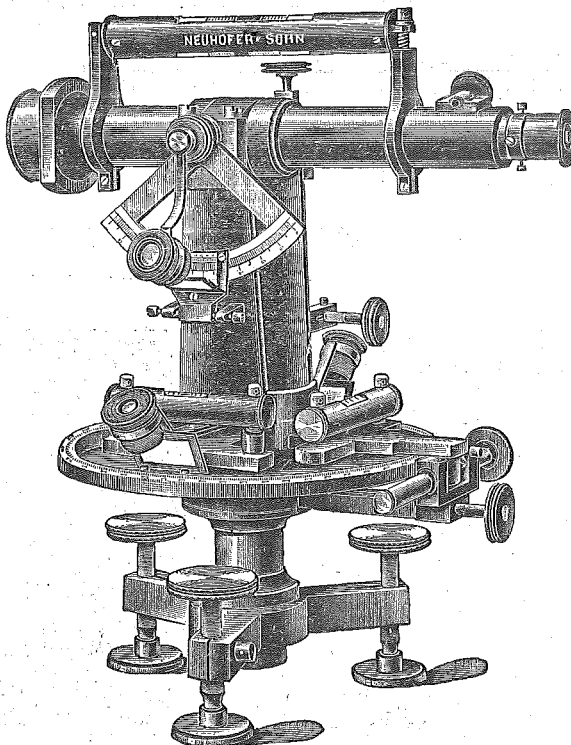
Tachymeter

Universal-
Boussolen-
Instrumente

Messtische

und
Perspektivlineale

etc.



Planimeter

Auftrag-Apparate
nach Obergeometer Engel
und anderer Systeme.

Abschiebedreiecke

Masstäbe u. Messbänder

Zirkel und Reissfedern

Präzisions-Reisszeuge

und alle

geodätischen

Instrumente und

Messrequisiten.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Alle gangbaren Instrumente stets **vorrätig**. Sämtliche Instrumente werden **genau rektifiziert** geliefert.

Ausgezeichnet mit ersten Preisen auf allen beschickten Ausstellungen.

Pariser Weltausstellung 1900 Goldene Medaille.

Reparaturen (auch wenn die Instrumente nicht von uns stammen) werden bestens und schnellstens ausgeführt.

ÖSTERREICHISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III/2, Kogelgasse 15, Parterre, T. 2. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. jeden Monats. Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 9.
---	--	--

Nr. 21—22.

Wien, am 1. November 1905.

III. Jahrgang.

Inhalt: Petition in Angelegenheit der grundbücherlichen Teilung von Katasterparzellen. Von Konrad Weigl, k. k. Obergeometer. — Zur Grundbuchsenquete. — Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze. — Aus dem kärntnerischen Landtage. — Literarischer Monatsbericht. — Kleine Mitteilungen. — Patent-Liste. — Patent-Bericht. — Vereinsnachrichten. — Personalien — Brief- und Fragekasten. — Druckfehler-Berichtigung.

Nachdruck der Original Artikel nur mit Einverständnis
der Redaktion gestattet.

Petition

in Angelegenheit der grundbücherlichen Teilung von Katastralparzellen.

In dieser Angelegenheit hat der österreichische Reichsforsstverein zu Beginn des heurigen Jahres an das Abgeordnetenhaus eine Petition gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

»Hohes Haus! Der österreichische Reichsforsstverein hat im Jahre 1900 mit der Eingabe vom 27. Januar an das hohe Abgeordnetenhaus zu dem seitens der Regierung in der XVI. Session eingebrachten Gesetzentwurf »betreffend die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften« Stellung genommen und die Bitte gestellt, das Haus der Abgeordneten möge den Artikel I, § 1, dieses Gesetzentwurfes dahin erweitern,

daß in die Zahl jener Organe, deren Planoperaten die Eignung zur grundbücherlichen Durchführung zuerkannt wird, auch jene Forstwirte aufgenommen werden, welche entweder die Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung gemäß der Verordnung des k. k. Ackerbaumministeriums vom 6. Juli 1893, R.-G.-Bl. Nr. 118, oder die Staatsprüfung für Forstwirte auf Grund der Verordnung des k. k. Ackerbaumministeriums vom 11. Februar 1889, R.-G.-Bl. Nr. 23, mit Erfolg abgelegt haben.

Gegen dieses Verlangen des österreichischen Reichsforsstvereines haben die Ingenieurkammer des Königreiches Böhmen im Jahre 1900 in einer Petition an

das hohe Abgeordnetenhaus, an das Justizministerium und an die Abgeordneten Kaftan und Genossen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1904 durch eine Interpellation an den Ministerpräsidenten und den Justizminister Einspruch erhoben, indem sie einerseits die Behauptung, die Zahl der autorisierten Ziviltechniker sei eine unzureichende, zu entkräften, andererseits die Eignung der staatsgeprüften Forstwirte zur Herstellung von Teilungsplänen anzuzweifeln suchten.

Durch diese Einwendungen sieht sich der österreichische Reichsforstverein veranlaßt, einem hohen Abgeordnetenhause nochmals seine eingangs erwähnte Bitte und die für deren Erfüllung sprechenden Gründe in Erinnerung zu bringen.

Wenn — allerdings für das Königreich Böhmen allein — eine genügende Zahl von Zivilgeometern behauptet wird, so muß dagegen eingewendet werden, daß für die Beurteilung der in dieser Frage maßgebenden Verhältnisse nicht die Zahl der betreffenden Organe, sondern deren Verteilung im Lande in Betracht kommt.

Auch in Böhmen entbehren ganze politische Bezirke eines autorisierten Technikers; es bestehen daher auch in Böhmen abseits der größeren Städte jene Übelstände, welche zur Vorlage des erwähnten Gesetzentwurfes Anlaß gaben. Auch in Böhmen, wie anderswo, werden zahllose Veränderungen an den Flächen der Grundstücke im Grundbuche nicht ersichtlich, weil die Beschaffung der Teilungspläne untunlich oder unverhältnismäßig teuer wäre. Kommen die Gerichte zufällig auf derlei Inkongruenzen, so erhält wohl die Partei den Auftrag, die Grundbuchsordnung herzustellen: aber durch Jahre müssen die Fristen hiefür erstreckt werden, bis es gelingt, vom k. k. Evidenzhaltungsgeometer einen Teilungsplan zu erhalten. Denn die Beschaffung eines solchen von seiten eines Zivilgeometers, der häufig 100 km und weiter entfernt wohnt, kann die k. k. Grundbuchsbehörde nicht verlangen, wenn sie erkennt, daß die Teilungspläne mehr kosten würden, als das ganze Trennstück wert ist. Solche Fälle bilden aber die Regel, und daher liegt es im Interesse des Staates, für die Verbilligung der Pläne zu sorgen.

Die Sache steht hier ähnlich, wie mit den Landärzten: wenn der Arzt nicht leicht erreichbar ist, wird er nicht geholt; der Stadtarzt erleidet darum keine Einbuße, wenn sich im fernen Dorfe ein Arzt niederläßt. Und so verhält es sich auch mit den Geometern; den Fachmann aus der entlegenen Stadt beruft der kleine Grundbesitzer nicht; eher mag das Grundbuch, für welches sein Interesse ohnedies ein bescheidenes ist, aussehen wie immer. Hat er aber ein billiges Vermessungsorgan in der Nähe, so wird er schon eher die Gelegenheit ergreifen, sich einerseits den Besitz, andererseits die Sicherung vor unrechtmäßiger Besteuerung dadurch zu verbürgen, daß er Besitz und Grundbuch im Einklange erhält. Die Verwendung der Forstwirte wird daher den Wirkungskreis der autorisierten Zivilgeometer nicht einengen; sie wird im allgemeinen nur dort eintreten, wo es nicht möglich ist, mit billigen Mitteln einen Geometer zu berufen.

Was aber die Eignung der Forstwirte für derlei Aufgaben anbelangt, so verweist der österreichische Reichsforstverein auf die in seiner ersten Petition gebotene Darstellung des Bildungsganges und der schon jetzt dem geprüften Forsttechniker obliegenden einschlägigen Arbeiten. Das Vermessungswesen wird an den forstlichen Mittel- und Hochschulen in einem Ausmaße gelehrt und geübt,

das eine mehr als ausreichende Kenntnis und Befähigung für die Herstellung einfacher Teilungspläne verbürgt; die geprüften Forstwirte führen ausgedehnte Forstvermessungen unter Anwendung aller modernen Instrumente und Hilfsmittel unter den schwierigsten Verhältnissen durch; zahlreiche Erfindungen und Verbesserungen von Vermessungsbehelfen und Methoden der Vermessung und Kartierung verdankt man den Forstwirten. Sie dürfen daher voraussetzen, daß die von ihnen abgelegte Staatsprüfung ein hinlänglicher Beweis ihres Könnens ist, und wenn sie ihre Dienste für die Bedürfnisse staatlicher Institutionen zur Verfügung stellen, so geschieht es gewiß nicht, um anderen Berufskreisen Konkurrenz zu machen, sondern um die Staatsverwaltung darauf aufmerksam zu machen, daß sich hier ungesucht brauchbare Organe zur Durchführung der Aufgaben des Staates darbieten und daß der Staat eine Gruppe von Staatsbürgern strengen Prüfungen unterzieht, ohne sich die dadurch erwiesenen Kenntnisse und Befähigungen nutzbar zu machen.

Wenn es auch heute noch in einem so hochentwickelten Lande wie im Königreiche Böhmen 10 Jahre und länger dauert, bis eine neue Eisenbahn oder Straße in den Grundbüchern klaglos durchgeführt wird, wofür mehr als ein Beispiel vorliegt, wenn Gesuche um gerichtliche Vermarkungen und um Richtigstellung von Grenzen monate- und jahrelang unerledigt bleiben, weil die technische Grundlage für die Durchführung fehlt, wenn die besten Gelegenheiten, die Grenzen zu bereinigen und den Besitz gegenseitig abzurunden, ungenützt verstreichen müssen, weil der Mangel an Vermessungsorganen jede derlei Aktion scheitern macht oder sie den Fährlichkeiten aussetzt, welche die Nichtübereinstimmung des bücherlichen Besitzes mit dem tatsächlichen mit sich bringt, und wenn es notorisch ist, daß die Fälle solcher Inkongruenz zahllos sind, so wird durch diese beklagenswerten Verhältnisse allein schon mehr, als genügend bewiesen, daß in Böhmen ebenso wie anderswo eine Abhilfe dringend notwendig erscheint.

Die staatsgeprüften Forstwirte, welche in der ganzen Monarchie in jenen stadtfernen Gebieten leben und wirken, die am meisten unter diesen Mängeln leiden, stellen sich dem Staate zur Verfügung; der österreichische Reichsforstverein als berufener Vertreter der Interessen des Forstmannstandes einerseits und in Förderung aller auf die Sicherung des Waldvermögens bezüglichen gesetzlichen Maßnahmen andererseits, erlaubt sich daher, einem hohen Abgeordneten Hause nochmals die eingangs verzeichnete Bitte zur eingehenden Würdigung zu unterbreiten und hinzuzufügen, daß an Stelle der Staatsprüfungsordnung vom 11. Februar 1889, R.-G.-Bl. Nr. 23, inzwischen die Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 3. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 30, getreten ist, wodurch das Petit eine entsprechende Änderung erhält.*

Das Interesse des Reichsforstvereines, sich energisch für das Ansehen und die Hebung der sozialen Stellung seiner Mitglieder in dieser Angelegenheit einzusetzen, ist vollständig begreiflich und sehr nachahmungswert*), es kann auch dieser Petition die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

*) Der Verein der österr. k. k. Vermessungsbeamten beabsichtigt ebenfalls Schritte zu unternehmen, um den aus dem Staatsdienste geschiedenen Geometern das Recht zu erwirken, ihre Fachpraxis als autorisierte Zivilgeometer ausüben zu können.

Die Entscheidung darüber steht maßgebenden Instanzen zu, die jedenfalls auch den von der Ingenieurkammer Böhmens erhobenen Protest berücksichtigen müßten; bei der eventuellen Realisierung wäre wohl auch die Tarifffrage zu regeln und dafür vorzusorgen, daß die speziell im Staatsdienste stehenden Forsttechniker, welche ihre Dienste für die Bedürfnisse staatlicher Institutionen zur Verfügung stellen, verhalten wären, die Vermessungs- und Planausfertigungsgebühren ebenso streng, wie die staatlichen Vermessungsorgane zu verrechnen.

Aber die Fassung einiger Stellen der Motivierung dieser Petition ist nicht ganz einwandfrei, daher müssen dieselben etwas näher erörtert werden, insbesondere der Passus von der unrechtmäßigen Besteuerung. Vom Standpunkte der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters soll und darf es keine unrechtmäßige Besteuerung geben, wenn aber dennoch eine solche stattfindet, so ist es nur die Schuld der Grundbesitzer selbst, da doch diese die Verpflichtung haben, Änderungen im Grundsteuerobjekte dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen; letzterer wird solche Fälle in seinen nächsten Sommerarbeitsplan aufnehmen und bei der darauf folgenden Bereisung in der betreffenden Gemeinde durchführen, denn dies ist der wichtigste Fall der Evidenzamtshandlungen.

Eine jahrelange Verschleppung ist überdies gänzlich ausgeschlossen, da der Besitzstand jeder Gemeinde alle drei Jahre revidiert wird und der Besitzer bei dieser Gelegenheit seine Änderung im Grundbesitze durchführen lassen kann.

Wenn aber die Besitzer selbst diese Anmeldung nicht vorbringen, so ist es dem Geometer schwer, die Änderungen aufzufinden; die stete Vermehrung des staatlichen Vermessungspersonales und Verkleinerung der n Amtsbezirke dürfte es aber schon in der nächsten Zukunft ermöglichen, längere Zeit zu der Revision der einzelnen Gemeinden zu verwenden, so daß auch diese verschwiegenen Änderungen im Grundbesitze von amtswegen konstatiert und geregelt werden dürften. Ist die Konstatierung auf dem Felde vorgenommen, so wird auch die Partei über ihre Bestellung vom Geometer die Grundteilungspläne behufs Herstellung der bücherlichen Ordnung erhalten.

Die Tatsache, daß es oft 10 Jahre und länger dauert, bis eine neue Eisenbahn oder Straße klaglos in den Grundbüchern durchgeführt wird, ist sehr zu bedauern, hauptsächlich auch vom Standpunkte der Evidenzhaltung, welche ebensolange keine Übereinstimmung mit dem Grundbuche erzielen kann. Allein die Schuld liegt nicht an der späten Beibringung der technischen Grundlagen, denn speziell bei dem Baue einer neuen Eisenbahn wird ja doch bekanntlich die Vermessung und Grundteilung von den Vermessungsbeamten der Bahn vorgenommen und die bezüglichen Pläne in möglichst kurzer Zeit ausgearbeitet. Desgleichen werden jetzt neue Straßen vom Evidenzhaltungsbeamten nach der Fertigstellung in der nächsten Feldarbeitsperiode vermessen und die Teilungsdaten dem Gerichte in der darauffolgenden Arbeitsperiode übermittelt. Wenn in beiden Fällen Jahre verstreichen, ehe die grundbücherliche Ordnung hergestellt ist, so muß die Ursache darin gesucht werden, daß eben jahrelange Fristen wegen Löschungserklärungen etc. bei den in der Regel belasteten Realitäten bewilligt werden müssen.

Übrigens ist es schwer begreiflich, wie die doch in Diensten stehenden

Forsttechniker genügende Zeit finden würden — Eisenbahnen und Straßenzüge einmessen — und die vielen nicht immer ganz einfachen Grundteilungspläne vorkommenden Falles ausfertigen zu können. Der Mangel an Vermessungsbeamten ist auch nicht Schuld daran, wenn die besten Gelegenheiten ungenützt verstreichen, um Grenzen zu bereinigen und den Besitz gegenseitig abzurunden. Ist wirklich in dieser Beziehung, besonders in Böhmen, ein so dringendes Bedürfnis vorhanden, dann sollten dort denn doch die »Agrargesetze« durchgeführt werden; es würde genügendes Vermessungspersonal für Kommassationen, Teilungen und für die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven, eventuell auch zu der Vermarkung des Gemeindegutes beigelegt werden können, wie dies in Niederösterreich und in anderen Ländern bereits seit Jahren der Fall ist.

Konrad Weigl

k. k. Obergeometer.

Zur Grundbuchs-enquête.

(Von einem hervorragenden Fachmann und vorzüglichem Kenner der Verhältnisse im Grundbuch und Kataster.)

(Schluß.)

II.

Im vorstehenden sind die diesbezüglichen Anträge der letzteren Zeit*) angeführt, welche die Sanierung des Grundbuches bezwecken.

Nach vielen vergeblichen Versuchen, die Regierung zu veranlassen, den Klagen über die Mißstände im Grundbuche Rechnung zu tragen, wird auf Grund des Beschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 2. Juni l. J. nun eine Enquête veranstaltet werden, welche berufen ist, die während des 30jährigen Bestandes des Grundbuches (Grundbuchsanlagegesetz vom 2. Juni 1874) wahrgenommenen Gebrechen und Unrichtigkeiten, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Grundbücher darzulegen und Mittel anzugeben, auf welche Weise die bei der Grundbuchsanlage begangenen Mißgriffe wieder gut zu machen, die bestehenden Fehler (schätzungsweise 90.000!) zu beseitigen sind und wie deren Wiederkehr hintanzuhalten ist.

Soll diese Enquête Ersprößliches leisten, so muß vor allem auf deren Zusammensetzung Bedacht genommen werden, zu welchem Zwecke außer den Vertretern größerer Gemeinden (mit dem Sitze der Bezirksgerichte), Großgrundbesitzer, Gutsverwalter, Forstbeamten, anderen an der Sache interessierten Grundbesitzern, die Finanzprokuraturen, Obmänner der Bezirksstraßenausschüsse (hinsichtlich des öffentlichen Gutes), ferner die juristischen Sachverständigen, als: Grundbuchsrichter, Grundbuchsbeamte, Advokaten, Notare, deren Hilfsbeamte und schließlich die technischen Sachverständigen, wie: Zivil-, Eisenbahn- und Forstgeometer und andere in Grundbuchsangelegenheiten bewanderte Fachleute einzuladen sind, abgesehen

*) Alle in dieser Sache bisher im Reichsrate und den einzelnen Landtagen gestellten Anträge Interpellationen und Resolutionen würden viele Spalten dieses Blattes ausfüllen. Siehe auch österr. Zeitschrift für Vermessungswesens vom 1. Juli 1905, Seite 203 bis 207, und 1. August 1905, Seite 252 und 253.

von der ganz selbstverständlichen Teilnahme von Reichsrats- und Landtags-Abgeordneten aller Kronländer.

Die Reformvorschläge, welche die Enquête zu erstatten haben wird, zerfallen in zwei Teile.

Der erste Teil betrifft die innere Einrichtung und Führung der Grundbücher; der zweite Teil die Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung des Grundbuches und der Grundbuchsmappe mit dem Kataster und in weiterer, unmittelbarer Folge die Übereinstimmung der beiden öffentlichen Institute mit dem rechtlichen Bestande an Ort und Stelle.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten eröffnet sich der Enquête ein weites Feld der Erörterung und ist ein so großer Spielraum gegeben, daß alle einschlägigen und im Zusammenhange befindlichen Einrichtungen des Grundbuches und des Katasters in den Bereich der Reformvorschläge gezogen werden können.

Es wird daher, wie bereits erwähnt, hauptsächlich auf die zweckmäßige Zusammensetzung der Enquête und möglichst zahlreiche Beteiligung aus allen Teilen des Landes ankommen.

Bezüglich der inneren Einrichtung der Grundbücher steht die Forderung auf Ersichtlichmachung des «öffentlichen Gutes» im Grundbuche obenan. Aus einer ganzen Reihe ungemein triftiger Gründe ist die gleiche Behandlung des öffentlichen Gutes wie in Tirol (Gesetz vom 17. März 1897) dringend notwendig. Es sei unter anderem auf den Umstand verwiesen, daß in Niederösterreich zirka 6000 *km* Bezirksstraßen und 4000 *km* Gemeindestraßen gebaut wurden. Durch den Bau dieser Straßen blieben zu beiden Seiten Teile der bisherigen, als öffentlichen Gut bezeichneten Wege liegen, welche Teile in der Regel wieder als öffentliches Gut behandelt werden.*) Rechnet man solcher Teile pro 1 *km* nur drei, so bekommt man 30.000 Teile, welche einerseits als öffentliches Gut, andererseits als Gemeindegut, aber auch in anderer Weise behandelt wurden und auch weiters behandelt werden.

Für den Grundbesitzer, der vor dem Bau der Straße, unmittelbar an den aufgelassenen Weg angrenzte, nunmehr (nach dem Bau der Straße) aber zwischen seinem Grundstücke und der neuen Straße einen solchen in Rede stehenden Teil des alten, als öffentliches Gut behandelten Weges liegen hat, ist die so veränderte Sachlage oft von großem Nachteile. Ebenso bereitet es Schwierigkeiten bei der Herstellung der Grundbuchordnung, wenn ein solcher als öffentliches Gut behandelte Teil verbaut wird.

Aber auch aus anderen Gründen ist es notwendig, das öffentliche Gut in das Grundbuch aufzunehmen.

Da befindet sich z. B. in Niederösterreich eine nach Böhmen führende Straße, deren angrenzende Grundstücke mit einem Wasserleitungsservitut zugunsten des k. k. Ärars belastet sind, welches Servitut eigentlich zugunsten der Straße hätte einverleibt werden sollen, die gegenwärtig überhaupt nicht mehr im Besitze des k. k. Ärars ist. Weil aber das öffentliche Gut nicht im Grundbuche

*) Siehe stenographisches Protokoll des niederösterreichischen Landtages vom 30. September 1904, Seite 38.

einliegt, konnte die Ersichtlichmachung des diesbezüglichen Rechtes beim herrschenden Grundstücke nicht erfolgen.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Einverleibung öffentlicher Fahrrechte über Privateigentum.

Aus diesen wenigen Darlegungen erhellt, daß die Einreihung des öffentlichen Gutes in das allgemeine Grundbuch nur von Nutzen sein kann. Diese Einreihung hätte nach den Bestimmungen des a. b. G.-B. §§ 287 und 288 in der Weise zu erfolgen, daß das öffentliche Gut vom Gemeindegute genau geschieden wird.

Über die innere Einrichtung der Grundbücher gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 13 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 88) für Niederösterreich.

Die innere Einrichtung der Grundbücher ist in mancher Beziehung reformbedürftig. So ist z. B. die oft überaus große Anzahl der Grundbucheinlagen ein bedeutendes Hindernis der Übersichtlichkeit und Sicherheit.

Weiters ist es ungemein störend, wenn Grundstücke der Katastralgemeinde A im Grundbuche der Gemeinde B, welche möglicherweise auch noch zu einem anderen Gerichtsbezirke gehört, einliegen.

Es mangelt auch an der einheitlichen inneren Einrichtung, welche Einheitlichkeit aber gerade bei den Grundbüchern vorausgesetzt werden sollte. Tatsache ist, daß die Einrichtung der Grundbücher des einen Grundbuchamtes von der Einrichtung des anderen Grundbuchamtes oft wesentlich abweicht. So kommt es beispielsweise in Schlesien vor, daß die Liegenschaften einer Katastralgemeinde doppelte Einlagezahlen haben, und zwar die Hausgründe Einlagezahlen von I angefangen, die Überländgründe aber auch mit der Einlagezahl I beginnen.

Wie nun die innere Einrichtung der Grundbücher verschieden ist, besteht auch rücksichtlich der Führung derselben keine Einheitlichkeit und erscheint es im Interesse dieses ungemein wichtigen öffentlichen Institutes dringend geboten, daß durch eine jeden Zweifel beseitigende Verordnung die Führung der Grundbücher bis in das kleinste Detail geregelt wird.

Der zweite Teil der Reformvorschläge, womit die Enquête sich zu beschäftigen haben wird, betrifft die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster. Die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster*) (und nicht des Katasters mit dem Grundbuche, was wohl beachtet werden muß) ist gewissermassen der Angelpunkt der Grundbuchsführung, und wie ein roter Faden zieht sich die Forderung bezüglich dieser Übereinstimmung durch das Grundbuchgesetz vom 2. Juni 1874,**) die hiezu ergangene Verordnung vom 10. Juli 1874 und zahlreiche Justizministerialverordnungen.

Trotzdem ist diese Übereinstimmung bisher ein frommer Wunsch geblieben, obgleich bei zielbewußtem Vorgange dieselbe nicht allein hergestellt, sondern auch stets (§ 11 R.-G.-Bl. Nr. 83) erhalten werden kann.

*) Auch die Überschrift des § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, lautet: «Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster».

***) Eigentlich schon im allgemeinen Grundbuchgesetze vom 25. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 96), insbesondere §§ 11 und 74 wird die Übereinstimmung vorgeschrieben.

An dieser Stelle sei gleich bemerkt, daß es ein Irrtum ist, insoferne angenommen wird, daß die Nichtübereinstimmungen bloß oder doch größtenteils beim bäuerlichen Besitze vorkommen und daß die Bevölkerung selbst daran Schuld trage, wenn die Mappen mit den Grundbüchern nicht übereinstimmen. Wer die Grundbuchsanlage mitgemacht hat, wird sich noch genau erinnern, daß die aufgelegten Mappen und Akten damals weit weniger von der Bevölkerung verstanden wurden als gegenwärtig. So ist es aber nicht nur Landleuten, sondern auch anderen ergangen und müßten daher die in der Landtafel, im Bergbuche, im Eisenbahnbuche und beim öffentlichen Gute vorkommenden Unrichtigkeiten auf die Rechnung anderer als einfacher Landleute gesetzt werden.

Die Differenzen kommen in allen Grundbüchern vor, ob es sich nun um Rustikal- oder Landtafelbesitz, um Eisenbahngrundstücke oder das Bergbuch handelt. Diese Tatsache steht fest und ist nicht abzuleugnen.

Die Übereinstimmung kann nur durch eine gründliche parzellenweise Vergleichung der Daten des Katasters mit den Daten des Grundbuchs (allgemeines Grundbuch, Landtafel, Eisenbahnbuch*), Bergbuch und öffentliches Gut) und strikte Durchführung der Bestimmung des § 44, Al. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, herbeigeführt werden.

In jenen vereinzelt Fällen der Nichtübereinstimmung (Z. 3 Justizministerialverordnung vom 2. Juli 1889, Z. 2927, und vom 6. Jänner 1899, Z. 31410, § 16), welche nach durchgeführter Vergleichung und Erledigung der Differenzen verbleiben, erscheint es zweckmäßig, daß der «Vormerk über die Nichtübereinstimmung» von der Grundbuchs- und Katastralbehörde zugleich geführt wird, wonach die Daten aller anderen Liegenschaften, außer den «vorgemerkten», übereinstimmen müssen.

Ist die Übereinstimmung herbeigeführt, so muß unter allen Umständen für deren Erhaltung Sorge getragen werden, was dadurch möglich wird, daß

1. § 43 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 seitens der Grundbuchsgerichte auch buchstäblich zur Ausführung gelangt;

2. die Bestimmung der Justizministerialverordnung Nr. 22 vom 13. Juni 1894, Z. 6, beziehungsweise Nr. 1 vom 6. Jänner 1899, § 20, Anwendung findet, und

3. alle Parzellenbezeichnungen, insoferne sie nicht vom zuständigen Vermessungsbeamten ausgegangen sind, als provisorische (vorläufige) Parzellenbezeichnungen zu behandeln und unter Klammern zu setzen sind, mögen diese Bezeichnungen von Privattechnikern oder Staats- oder autonomen Behörden gewählt worden sein.

Die Außerachtlassung dieser ungemein wichtigen Maßregel, welche in den §§ 14—17 der Justizministerialverordnung vom 31. Mai 1874 und § 34 der Verordnung desselben Ministeriums vom 10. Juli 1874 enthalten ist, hat Nichtübereinstimmungen zur Folge.

Die Vorschriften, betreffend die Herstellung der Übereinstimmung und Erhaltung derselben, sind teils zerstreut in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen

*) Siehe auch § 20 der Justizministerialverordnung vom 31. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 87.

und Erlässen, teils sind sie nicht ausführlich genug, um jeden Zweifel zu beheben. Es erscheint daher im Interesse der klaglosen Führung der Grundbücher wünschenswert, daß durch eine detaillierte, allgemein verbindliche Vorschrift diese Angelegenheit geregelt wird. Was schließlich die Übereinstimmung des Grundbuches und des Katasters mit dem tatsächlichen Bestande an Ort und Stelle*) anbelangt, so ist als radikales Mittel die Neuvermessung zu betrachten, selbstverständlich nach vorangegangener Vermarkung der Eigentumsgrenzen.

Die bloße Flurenbegehung und Reambulierung im Evidenzhaltungswege ohne gleichzeitiger Vermarkung des **rechtlichen** Besitzstandes ist für ein geordnetes Grundbuch wertlos, weil binnen kurzem die vorherige Nichtübereinstimmung wieder in die Erscheinung tritt.

Um dauernde Verhältnisse zu schaffen, muß die Vermessung mit der Vermarkung verbunden sein; ein anderes Auskunftsmittel gibt es nicht.

Es kann daher die Förderung der Vermarkung nicht oft genug betont werden.

*

Der niederösterreichische Landesausschuß hat nunmehr den ersten Schritt zur Vorbereitung der Enquête getan, indem er an alle niederösterreichischen Gemeinden die nachstehende Aufforderung gelangen ließ:

Z. 1325/1 Sch.

Betreff: Novelle zum Grundbuchsgesetze.

An den Gemeindevorstand!

Wie bekannt, hat der hohe niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 2. Juni 1905 den Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den die gegenständliche Materie betreffenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den gefertigten Landesausschuß zu beauftragen beschlossen, in dieser Angelegenheit neuerliche Erhebungen zu pflegen und eine Enquête, zu welcher Vertreter autonomer Körperschaften, Abgeordnete, rechtswissenschaftlich und technisch vorgebildete Fachleute sowie andere Interessenten einzuladen sind, einzuberufen.

Von dieser Enquête sollen Vorschläge verlangt werden:

1. über eine eventuelle Reform der inneren Einrichtung und Führung der Grundbücher und
2. über die Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung des Grundbuches und der Grundbuchsmappe mit dem Kataster einerseits und des Grundbuches und des Katasters mit dem tatsächlichen Bestande an Ort und Stelle andererseits.

Es ergeht daher die Aufforderung, anher die dortamts in dieser Angelegenheit gemachten Erfahrungen mitzuteilen und allfällige Vorschläge zu erstatten.

Wien, am 4. Juli 1905.

Der Landesausschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns:

Referent: I. V.: Mayer m. p.

*) Schlußsatz, Z. 2, Seite 103 des stenographischen Protokolles des niederösterreichischen Landtages vom 2. Juni 1905.

Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze.

(9. Fortsetzung.)

Vorkehrungen zur Sicherung der Grenzmarken.

§ 41.

Anlässlich der Begehung hat jeder Grundeigentümer die seinem Grundstücke zugekehrte Oberfläche der Grenzmarke mit Kalkwasser zu besprengen, beziehungsweise sind die auf Felsen oder sonstwo angebrachten Markzeichen zu renovieren.

Ferner sind versunkene Grenzmarken zu heben, lockere zu befestigen, Gesträuche, Schlingpflanzen und andere die Grenzmarken umgebende, das Auffinden derselben hindernde Gewächse oder Gegenstände zu beseitigen.

Nur dann, wenn der vorherige Standort zweifellos zu erkennen ist, dürfen außerhalb der Grube befindliche Grenzmarken unter Anwendung der gebotenen Vorsicht wieder eingesetzt werden. Von der Wiederherstellung solcher Grenzmarken ist der Vermessungsbeamte sofort zu verständigen.

Die Grenzmarken sind so tief in den Boden zu setzen, daß sie von der Pflugradachse nicht berührt und bei Verwendung der anderen Ackergeräte weder beschädigt noch verschoben werden können. Zu diesem Zwecke sind die Grenzmarken in der Grube mit Steinen, gebrannten Ziegeln, Kohle oder sonstigem haltbaren, harten Materiale zu umgeben und zu befestigen. In leichtem, lockerem Boden sind die Grenzmarken außerdem auf eine Unterlage von Stein oder anderen festen Körpern zu setzen.

Sogenannte Grenzbäume sind nur in Ausnahmefällen anzuwenden, und zwar bloß dort, wo die Anbringung einer anderen Grenzmarke nicht tunlich und zweckmäßig erscheint, als in Sümpfen, an den Ufern von Gewässern mit lockerem Boden u. dgl.

Die zur Markierung von Eigentumsgrenzen ungeeigneten Hügel oder Haufen aus Steinen, Erdreich oder dergleichen sind, wo die Beschaffung und Anwendung zweckentsprechender Grenzmarken tunlich ist, durch solche zu ersetzen.

Werden Vermarktungszeichen auf Felsen angebracht, so sind dieselben leicht erkennbar auszuführen, und zwar in der Regel innerhalb einer geebneten rechteckigen oder quadratischen mit haltbarer Ölfarbe bestrichenen Fläche.

Grenzmarken aus Holz sind aus hartem, dauerhaftem Materiale herzustellen und an dem in das Erdreich zu versenkenden Teile anzukohlen oder zu imprägnieren.

Einen Meter von der Grenzlinie sollen weder Bäume noch Sträucher gepflanzt werden. Ausgenommen hievon sind eingefriedete Grundstücke.

In Waldungen sind die Eigentumsgrenzen bei Hochwäldern auf zwei, bei Mittelwäldern auf einen und bei Niederwäldern und Gestrüppe auf einen halben Meter an jeder Seite auszulichten. Ferner dürfen bis zwei Meter Entfernung von der Grenzmarke befindliche Baumstümpfe und Wurzeln nicht gerodet werden. Gegen diese Bestimmungen Dawiderhandelnde sind gemäß § 8 des Forstgesetzes zu bestrafen.

Beim Bearbeiten der Grundstücke muß ein die Grenzmarke umfassender Rasenring bis drei Dezimeter unberührt bleiben.

Die Nutzung auf fremdem Grund und Boden zieht dann die Verjährung des Besitzes nicht nach sich wenn die Eigentumsgrenze ordnungsmäßig vermarktet und hiedurch die unberechtigte Nutzung erwiesen wird.

Der benachteiligte Grundbesitzer ist, wenn nicht die Bestimmungen der §§ 201 d oder 276 St.-G.-B. Anwendung finden, berechtigt, das Fünfzigfache des auf die betreffende zur Nutzung widerrechtlich angelegnete Grundfläche entfallenden Katastralreinertrages als Schadenersatz zu fordern.

Werden durch Elementar-Ereignisse als: Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Springfluten, Erdabrutschungen, Lawinenstürze, Waldbrände u. dgl. Grenzmarken beschädigt, verschüttet, weggeschwemmt oder in sonstiger Weise vernichtet, so kann über Antrag des Gemeindeausschusses oder der Mehrheit der betreffenden beteiligten Grundbesitzer die Begehung der Eigentumsgrenzen vor Ablauf von fünf, beziehungsweise zehn Jahren von der Landeskommision angeordnet werden.

In den Bestimmungen dieses Paragraphen werden jene allgemeinen Vorkehrungen angeführt, welche erforderlich sind, um die Grenzmarken vor Beschädigungen und Zerstörungen zu sichern. Anlässlich der Begehung müssen versunkene, mit Pflanzen überoucherte oder verschüttete Grenzmarken gehoben, beziehungsweise freigelegt und mit Kalkwasser besprengt werden, damit sie schon von einiger Entfernung ins Auge fallen und beim Ackern, Eggen u. s. w. nicht durch Anfahren gelockert oder ausgerissen werden.

Freiliegende (ausgerissene) Grenzmarken sind nur dann ohne Intervention des Vermessungsbeamten von den Anrainern wieder einzusetzen, wenn der Standort noch genau erkennbar ist, und zwar aus dem Grunde, weil mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Übereinstimmung der Grundbuchs- und Katastralmappe mit dem Stande an Ort und Stelle, der Vermessungsbeamte von jeder Veränderung an den Grenzmarken Kenntniss erhalten muß.

Die Waldgrenzen sind behufs Herstellung der Zusammensicht von einer Grenzmarke zur anderen und auch aus dem Grunde auszulichten, um Streitigkeiten wegen Besitz solcher Sträucher und Bäume, welche auf der Grenzlinie erstehen, hintanzuhalten. Andererseits sind bei Aufforstungen die Waldpflanzen, wegen seinerseitiger Beschattung durch die heranwachsenden Bäume und deren Wurzeltrieb in fremde Grundstücke von der Eigentumsgrenze zu setzen. Ein nicht unbedeutender Teil der Grenzmarken wird beim Stockroden, beziehungsweise Ausgraben der Baumwurzeln ausgehoben und der Standort der Grenzmarke in der Folge unkenntlich. Um dies zu verhindern, sollen die in unmittelbarer Nähe der Grenzmarken befindlichen Baumstümpfe und Baumwurzeln nicht ausgegraben werden.

Was die Auslichtungen betrifft, so enthält § 671 des Code Napoleon die Bestimmung, daß von der Linie, welche die beiden Grundstücke scheidet, hochstämmige Bäume zwei Meter, andere Bäume und lebende Hecken einen halben Meter entfernt sein müssen.

Die Nutzung von fremdem Grund und Boden, insoferne dieser Um-

stand durch die vorhandenen Grenzen wahrzunehmen ist, soll weder Verjährung noch Ersitzung nach sich ziehen (§§ 1451 und 1452 a. b. G. B.). Die Art der Verwertung gewisser Bodenarten bringt es mit sich, daß oft Jahrzehnte hindurch eine eigentliche Ausübung des Besitzes nicht stattfindet, wie dies z. B. bei Hochwäldern, Alpen, Auen u. dgl. der Fall ist.

Bezüglich der ersteren wird meistens eine Umtriebsperiode von 80—100 Jahren angenommen, während welcher Zeit die Nutzung wie bei Äckern und Wiesen ausgeschlossen ist. Es ist daher nichts Ungewöhnliches, umso mehr als bis nun Begehungen der Eigentums Grenzen nicht stattfinden, daß eine Reihe von Jahren verstreicht, bevor der Eigentümer eines Waldes von einer Usurpierung seines Grundes, z. B. durch Überackerung, Kenntnis erlangt. Jener betritt die betreffende Stelle viele Jahre hindurch nie, dieser hingegen als Anrainer bei der Feldbestellung jährlich mindestens einmal, wobei noch der Umstand zu berücksichtigen ist, daß der Waldbesitzer die Substanz des Waldes kaum vermindern wird, dagegen weit früher der Anrainer beim Gebrauche der Ackergeräte.

Es entspricht somit den obwaltenden Verhältnissen, wenn die Verjährung für jene Fälle nicht geltend gemacht werden darf, wo durch die vorhandene Vermarkung die unberechtigte Nutzung eines fremden Grundes unzweifelhaft dargetan ist. Die unberechtigte Nutzung soll durch die Schadenersatzleistung, betragend das Fünzigfache des auf die betreffende zur Nutzung widerrechtlich angeeignete Fläche entfallenden Katastralreinertrages, geahndet werden.

Ein großer Mißbrauch besteht auch darin, daß in Waldungen, auf Wiesen, dann Äckern und Weidenrändern zur Markierung der Eigentums Grenze sogenannte «Grenzbäume» verwendet werden, wodurch in der Regel seinerzeit arge Streitigkeiten entstehen. Es sind somit Grenzbäume nur in Ausnahmefällen anzuwenden.

Die Bestimmung, daß beim Bearbeiten der Grundstücke um die Grenzmarke ein Rosenring bis drei Dezimeter zu belassen sei, hat den Zweck, das Pflügen bis hart an die Grenzmarke zu verhindern, andererseits ist die Grasnarbe der beste Beweis, daß der Standort der Grenze unverletzt sei.

Zeitpunkt der Begehung.

§ 42.

Die Begehung hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 35 dieses Gesetzes stattzufinden, zu welchem Zwecke vom Gemeindeausschusse der Tag der Begehung nebst Angabe des zu begehenden Riedes festzusetzen ist.

Die erste Begehung hat im Jahre 1905 stattzufinden.



Die Begehung der Eigentums Grenzen der im Einzelbesitze (Privatbesitz) befindlichen Grundstücke hat gleich wie jene der Gemeindegrenzen und Gemeindegrundstücke im Monate Mai, beziehungsweise Juni stattzufinden.

Muß die Begehung infolge eingetretener Hindernisse (§ 35) verschoben werden, so ist dieselbe mit Rücksicht auf den Stand der Feldfrüchte und die Feldarbeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

Intervention bei der Begehung.

§ 43.

In der Regel findet die in den §§ 40, 41 und 42 bezeichnete Begehung ohne Intervention statt.

Nur über ausdrückliches Verlangen hat der Gemeindevorstand und in dessen Verhinderung ein Mitglied des Gemeindeausschusses zu intervenieren.

Wird die Intervention des Vermessungsbeamten begehrt, so hat, wenn zwischen den Anrainern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, der hierum Ansuchende die gesamten Kosten zu tragen.

Die Intervention kann auch dann begehrt werden, wenn zu der gemäß § 42 dieses Gesetzes anberaumten Begehung der Anrainer nicht erschienen ist.

Der betreffende Anrainer ist vorzuladen und die Begehung nötigenfalls ohne dessen Beisein vorzunehmen, beziehungsweise die zur Klarstellung des Sachverhaltes etwa erforderliche Vermessung zu bewirken

* * *

Für den Fall, als die Anrainer aus triftigen Gründen die gemeinschaftliche Begehung ohne Beisein eines behördlichen Organes nicht unternehmen wollen, kann von die Intervention angesucht werden, welche über Verlangen auch dann stattzufinden hat, wenn der Anrainer zur anberaumten Begehung nicht erschienen ist.

Ist der Anrainer durch Krankheit oder aus anderen zulässigen Gründen zu erscheinen verhindert, so kann die Begehung vom Gemeindevorsteher auf einen anderen Tag verlegt werden.

Aufnahme des Begehungsprotokolles.

§ 44.

Über die erfolgte Begehung ist vom Gemeindevorstande ein Protokoll zu verfassen, in welches alle zu dessen Kenntnis gebrachten Wahrnehmungen (§ 40) der einzelnen Grundbesitzer aufzunehmen sind. Insbesondere sind jene Grenzzüge unter Angabe der Parzellennummern und der Eigentümer zu bezeichnen, wo mangelhafte Vermarkungen angezeigt wurden.

Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Begehung der Katastralbehörde vorzulegen.

* * *

Das über die erfolgte Begehung seitens des Gemeindevorstehers aufzunehmende Protokoll soll hauptsächlich darüber Anschluß geben, bei welchen Grundstücken mangelhafte Vermarkung der Eigentums Grenzen von den Grundbesitzern angezeigt wurden, wodurch der Vermessungsbeamte in die Lage gesetzt ist, auf die Herstellung geordneter Grenzen hinzuwirken.

VI. Hauptstück.

Stabilisierung und Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters.

Stabilisierung der Punkte.

§ 45.

Die dauernde Bezeichnung der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters auf Grund und Boden findet durch besondere Marksteine statt.

Niemand darf die die Stabilisierungsmarke umgebende Grundfläche im Ausmaße von einem Quadratmeter irgendwie benützen oder deren Substanz verändern.

Ist die Stabilisierungsmarke von Bruchsteinen oder Mauerwerk umgeben, so darf daran keine Veränderung vorgenommen werden.

Zur Vornahme von Umgestaltungen an den Stabilisierungsmarken sind nur behördliche Organe über höhere Weisung berechtigt.

Die trigonometrischen Punkte des Katasters sind für größere Vermessungen und verschiedene wissenschaftliche Zweige außerordentlich wichtig. Nach der im Jahre 1823 begonnenen und in den Sechziger-Jahren in Galizien beendeten Landesvermessung wurden (nach erfolgter Detailaufnahme) die trigonometrischen Punkte stabilisiert und in mehreren Ländern während der Reambulierungsperiode (1869—1875) wieder aufgesucht.

Für die zur Zeit stattfindenden größeren Aufnahmen werden im Anschlusse an die Landesvermessung vom Jahre 1823 weitere trigonometrische Punkte errichtet.

Die Errichtung und Stabilisierung der trigonometrischen Punkte des Katasters verursachte dem Staate große Kosten. Der ferneren Benützung wegen ist deren Bestand von der größten Wichtigkeit, weswegen für die Erhaltung derselben vorgesorgt werden muß.

Die polygonometrischen Punkte, welche anläßlich der Ausführung von Vermessungen nach der Polygonal- (Theodolit-) Methode errichtet werden, sind solche Punkte, deren Benützung bei nachfolgenden Vermessungen notwendig wird und daher die Stabilisierung mindestens der Hauptpolygonpunkte erforderlich.

Revision der stabilisierten Punkte des Katasters.

§ 46.

Die Standorte der Stabilisierungsmarken der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters sind jedes fünfte Jahr vom Vermessungsbeamten und Gemeindevorstande in Augenschein zu nehmen.^{*)}

Die erste Revision hat im Jahre 1902 stattzufinden.

Daß auch die wertvollen Stabilisierungsmarken der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters einer periodischen Revision unterzogen werden müssen, ist zweifellos.

^{*)} Siehe österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, I. Jahrgang, Seite 183 und 184, und II. Jahrgang, Seite 26—28 und Seite 125—128.

VII. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Grenzausgleichung und Tausch von Grundstückeilen.

§ 47.

Die in Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes allenfalls entstehenden Differenzen gegenüber der Darstellung auf der Katastralmappe sind als Grenzausgleichungen anzusehen und unterliegen weder der Übertragungs-, noch einer anderen Gebühr oder Entrichtung von Stempeln.

In gleicher Weise zu behandeln ist die Geradelegung von Grenzen und der Tausch oder die Abtretung von Grundstückeilen, welche anlässlich der Vermarkung nach diesem Gesetze behufs Grenzregulierung durchgeführt werden.

Die gebührenfrei zu tauschende, beziehungsweise ent- oder unentgeltliche abzutretende Grundfläche darf jedoch nicht mehr als den zwanzigsten Teil der zu vermarkenden Parzelle betragen.

Die diesbezügliche Durchführung ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, sowie die grundbücherliche Eintragung von amtswegen zu bewirken.

Jene Grundflächen, welche infolge Grenzregulierung an andere Grundbesitzer übergehen, sind behufs Feststellung des Wertunterschiedes besonders zu bewerten.

Die Bewertung hat zu erfolgen entweder:

1. im Einverständnisse der betreffenden Anrainer nach dem zwanzigfachen Katastralreinertrage, welcher auf die zu tauschenden oder abzutretenden Grundstücke entfällt, oder

2. wenn das Einverständnis der Anrainer nicht erzielt werden konnte, durch die sofort an Ort und Stelle zu bewirkende Einschätzung.

Die Schätzungskommission unter der Leitung des Vermessungsbeamten besteht aus dem Gemeindevorstande als Obmann, den zwei Vertrauensmännern und zwei Zeugen, welche gemäß § 18, Al. 2, der Vermarkungskommission zugezogen sind, als Mitglieder dieser Kommission.

Über die bewirkte Bewertung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen und insoferne dieselbe ordnungsmäßig erfolgte, etwa dagegen erhobenen Einwendungen keine Folge zu geben.

Kann die Grenzregulierung ohne Geldausgleichung nicht stattfinden, so muß der betreffende Grundbesitzer vom Anrainer den Geldbetrag, welcher auf den fünften Teil der zu tauschenden, beziehungsweise abzutretenden und nach vorstehenden Bestimmungen bewerteten Grundfläche entfällt, annehmen.

Haften auf dem Grundstücke, auf welchem die Geldausgleichung entfällt, ziffernmäßig bestimmte Forderungen, so muß, insoferne diese Forderungen innerhalb der ersten zwei Dritteile des nach dem zwanzigfachen Katastralreinertrage bestimmten Wertes dieses Grundstückes nicht ihre vollständige Bedeckung finden, die Geldausgleichung in verzinlichen Wertpapieren gerichtlich deponiert werden, bis die Gläubiger zur Erfolglassung an den bezugsberechtigten Grundbesitzer ihre Zustimmung erteilen.

Übergehen bei der Grenzregulierung Teile von Waldungen an andere Grundbesitzer und können diese Teile mit Waldkörper des neuen Besitzers nicht vereinigt werden, so darf mit Ausnahme der in den §§ 5, 6, 7 und 19 des kaiserlichen Patentens vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, angegebenen Fälle, die Umwandlung der betreffenden Waldteile in eine andere Kulturgattung auch ohne Rodungsbewilligung erfolgen, wenn die ganze Rodungsfläche nicht mehr als zehn Acre beträgt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf solche Grenzen, welche zugleich Gemeindegrenzen sind, keine Anwendung, außerdem es wäre im Sinne der einschlägigen Vorschriften zur Änderung der Gemeindegrenze die Bewilligung erteilt.

Unter den vielen tausend Grundstücken, welche zu vermarken sind, ist der weit größere Teil von unregelmäßiger Gestalt. Es wäre nicht allein unzweckmäßig, sondern dem Bedürfnisse nach landwirtschaftlichen Verbesserungen zuwidergehandelt, wollte man gelegentlich der Durchführung der Vermarkung auf Herstellung der bestandenen, in der Mappe eingezeichneten, irregulären, vieleckigen Parzellen beharren.

Im Interesse der Grundbesitzer ist es gelegen, daß ihre Grundstücke, wo Anlaß dazu vorhanden ist, eine möglichst regelmäßige Gestalt erhalten, um einerseits auf solchen Grundstücken leichter hantieren zu können, anderseits an Grenzsteinen zu ersparen und in Verbindung damit die Aufsicht darüber sich zu erleichtern.

Diese bedeutenden Vorteile können durch Ausgleich, beziehungsweise Geradelegung der Eigentums Grenzen erreicht werden, wofür die erhebliche Begünstigung der stempel- und gebührenfreien Übertragung zugestanden ist.

Es wird bei Durchführung der Vermarkung daher ganz besonders darauf Bedacht zu nehmen sein, daß solche Grenzregulierungen, wo es angeht, auch in Anwendung kommen.

Um jedoch das Finanzärar vor dem Entgange an Übertragungsgebühren, infolge Bewerkstelligung von Besitzübertragungen in großem Maßstabe, zu bewahren, ist in alinea 3 die gebührenfrei zu tauschende Fläche auf den zwanzigsten Teil des Gesamtausmaßes des zu vermarkenden Grundstückes beschränkt worden.

Änderungen an der Gemeindegrenze können nur dann vorgenommen werden, wenn die nach den bestehenden besonderen Gesetzen und Vorschriften erforderliche Bewilligung seitens der betreffenden Faktoren erteilt worden ist.

Infolge Grenzausgleichung wird das Flächenmaß der aneinander grenzenden Grundstücke teilweise größer oder kleiner und auch in der Bonität der zu tauschenden Trennstücke zuweilen ein Unterschied vorhanden sein. Um den Wert des Unterschiedes an Fläche und Bonität festzustellen, muß daher eine Schätzung stattfinden, welche, um neuerliche Verhandlungen zu vermeiden, unter einem zu erfolgen hat.

Die Grenzausgleichungen, beziehungsweise Regulierungen sind in der Regel derart auszuführen, daß Ausgleichungen in Geld (Aufzahlungen) nicht notwendig werden. Wo dieselben aber nicht zu umgehen sind, dürfen sie nicht mehr betragen, als den Wert des fünften Teiles aller vom Anrainer an den Grenznachbar abzutretenden Grundstücke.

Die Deponierung der Geldausgleichung zugunsten der Gläubiger dürfte selten notwendig sein, gleichwohl mußte eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden.

Was nun die Rodungen solcher abgetretener Teile von Waldparzellen betrifft, die der neue Besitzer aus dem Grunde als Wald nicht benützen kann, weil sein angrenzendes Grundstück dem landwirtschaftlichen Betriebe unterzogen ist, so erscheint die Gestattung der Rodung bis zum Aufmaße von 10 Ar ohne Rodungsbewilligung gerechtfertigt.

Außeramtliche Vermarkung im Einverständnisse der Anrainer.

§ 48.

Ohne Beisein behördlicher Organe dürfen Vermarkungen in der Regel nicht ausgeführt werden. Anrainer, welche demnach im gegenseitigen Einverständnisse Grenzmarken errichten, müssen den Anforderungen des § 33 dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen entsprechen.

Die diesbezügliche Grenzbeschreibung samt dem Situationsplan ist der Katastralbehörde binnen 30 Tagen nach vollzogener Vermarkung vorzulegen.

Beruhet diese außeramtlich bewirkte Vermarkung auf Vereinbarungen, Erklärungen u. dgl., so sind auch diese schriftlich beizubringen.

Die Begünstigungen der §§ 47 und 58 dieses Gesetzes finden in einem solchen Falle jedoch keine Anwendung.

Auf die Übertretung der Bestimmung des dritten Absatzes dieses Paragraphen können im Verordnungswege Ordnungstrafen festgesetzt werden.

* * *

Die Gepflogenheit in einzelnen Gegenden, daß Anrainer im gegenseitigen Einverständnisse Grenzmarken errichten, oder dem Gemeindevorsteher die Vermessung und Vermarkung überlassen, ist oft der Anlaß zu großen Unzukömmlichkeiten. Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß muß die Katastralmappe mit der Grundbuchsmappe übereinstimmen und beide müssen den Stand, wie er an Ort und Stelle ist, aufweisen.

Die Grundbuchsmappe bildet aber auch auf Grund des Gesetzes einen integrierenden Bestandteil des Grundbuches; so zwar, daß die Eintragungen des Grundbuches mit den Darstellungen der Grundbuchs- und Katastralmappe und diese mit den in der Natur befindlichen wahren Grenzen der Grundstücke übereinstimmen müssen.

Diese für den gesamten Realitätenverkehr ungemein wichtige Einrichtung kann jedoch nur dann aufrecht bleiben, wenn alle mit dem Grundbuchsstande und den Darstellungen der Katastralmappe im Zusammenhange befindlichen Maßnahmen einsig und allein von sachverständigen Organen durchgeführt werden dürfen und jede diesfällige Einnengung fern gehalten wird.

Eine im kurzen Wege und ohne Zuziehung sachverständiger Personen, ferner ohne Aufstellung einer Urkunde und grundbücherliche Eintragung bewirkte Feststellung der Grenze gibt später Anlaß zu Streitigkeiten und ist, wenn eine Grenz-

verschiebung vorliegt, wegen versäumter Anmeldung der Abtrennung bei der Gebührenbemessungsbehörde strafbar.

Diese außeramtlichen Vermarkungen werden, um den erwähnten Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, durch die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen geregelt.

Um den Stand der Eigentumsgrenzen in Evidenz halten und gehörig kontrollieren zu können, sind, wenn eine außeramtliche Vermarkung (dennoch nicht gemäß einer Bestimmung der §§ 1—5) erfolgt, zur Durchführung derselben in den öffentlichen Büchern die erforderlichen Belege (Alinea 2 und 3) beizubringen.

Die Einräumung der Begünstigungen gemäß §§ 47 und 58 erscheint nicht zweckdienlich, weil außeramtliche Vermarkungen doch immer gewissermaßen unsicher und anfechtbar sind, die Begünstigung sonach umsoweniger am Platze wäre, als die amtliche Vermarkung alle möglichen Erleichterungen gewährt.

Vermarkung veräußerter Grundstücke und der Trennstücke.

§ 49.

Der Verkäufer eines Grundstückes oder des Trennstückes einer Parzelle ist verpflichtet, dasselbe dem Käufer im ganzen Umfange ordnungsmäßig vermarkt zu übergeben, letzterer ist berechtigt, die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung im Kaufvertrage zu fordern und dieses Recht grundbücherlich sicherstellen zu lassen.

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18 und des § 74 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, muß der abzutrennende Teil eines Grundbuchkörpers genau, nötigenfalls durch Pläne oder Mappen bezeichnet sein.

Ferner kann die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle gemäß § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, nur auf Grund eines geometrischen Planes erfolgen. Weiters wurden mit der Verordnung des Justiz- und Finanzministeriums vom 7. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, jene Bedingungen verlautbart, unter welchen die Teilung von Parzellen zu geschehen habe und schließlich sind gemäß § 845 des a. b. G.-B bei Teilungen die gegenseitigen Grenzen durch Säulen, Grenzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art zu bezeichnen.

Diesen Bestimmungen zufolge ist bei Abtrennungen von Parzellen ein genauer Plan zu verfassen und soll die Teilungslinie (§ 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83) vermarkt werden.

Der Mangel der Vermarkung der Teilungslinie ist gemäß Finanzministerialerlaß vom 21. Jänner 1893, Z. 43452 ex 1892 jedoch kein Hindernis der Durchführung der Teilung.

In der Praxis gestaltet sich demnach der Hergang bei einer Grundteilung in folgender Weise: Von einem Grundstück, dessen Eigentumsgrenzen mangelhaft oder gar nicht vermarkt sind, wird ein Teil abgetrennt. Fordert der Käufer in einem solchen Falle nicht die Übergabe des Trennstückes in seinem ganzen Umfange ordnungsgemäß vermarkt, so setzt er sich für die Folge allen erdenklichen Fatalitäten aus.

In der Regel findet eine diesfällige Übergabe nicht statt; im Gegenteile, der Kauf wird abgeschlossen, ohne daß der Erstehet das Kaufobjekt genauer besehen hat, in der Annahme, es sei ohnedies alles in der besten Ordnung. Wenn etwas geschieht, wird die Teilungslinie mittelst Pflocke abgesteckt und diese Linie etwa noch auf 1 bis 2 Meter Abstand von der Außengrenze vermarkt.

Will nun der Erwerber des Trennstückes, welches etwa zum Baue eines Hauses und der Anlage eines Gartens erstanden wurde, eine Mauer oder einen Zaun herstellen, so gewahrt er zu spät, daß ihm auf allen Seiten Grenzprozesse zu entstehen drohen, und daß er in Unkenntnis der Verhältnisse gezwungen sei, sich ganz auf den Vorbesitzer zu verlassen. Die Vermarkung ist ein zum Ganzen gehöriger Bestandteil und nur dieses Ganze vollständig, wenn durch die Markierung der räumliche Abschluß feststeht.

Hat der bisherige Besitzer mit dem Abgange der Grenzmarken sich abgefunden, so muß es der neue Besitzer nicht, welcher als solcher mit den bestehenden Verhältnissen ganz unvertraut, großen Schwierigkeiten begegnet. Erklärt sich der Käufer ausdrücklich mit der Übernahme der Begrenzung des Trennstückes im bisherigen Zustande einverstanden, so muß er auch die Folgen dieser Erklärung tragen, im anderen Falle jedoch muß er vor Nachteil durch das Gesetz geschützt sein.

(Schluß folgt).

Aus dem kärntnerischen Landtage.

In der zweiten Landtagssitzung am 12. Oktober l. J. stellten der Abgeordnete Kotz und Genossen die nachstehenden Anträge:

«Der Landesausschuß werde beauftragt, sich an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, es möge der Erlaß des k. k. Finanzministeriums, laut welchem die k. k. Geometer Vermessungen für Private nur dann vornehmen dürfen, wenn sie in der Gemeinde ohnedies anwesend sind, dahin abgeändert werden, daß diese Beschränkung nur für jene Orte oder Gemeinden gilt, in welchen sich Zivilgeometer befinden, in den übrigen Orten sollten diese Arbeiten auch von den k. k. Staatsgeometern durchgeführt werden dürfen. Der Landesausschuß sei weiters zu beauftragen, sich an die k. k. Regierung zu wenden, daß es den aktiven Staatsbeamten untersagt werden möge, eine Nebenbeschäftigung, wie z. B. die Vertretung einer Assekuranz u. s. w. zu übernehmen, weil bei allen derartigen Geschäften ein persönliches Interesse vorhanden ist, welches sich mit der Stellung eines öffentlichen Beamten nicht verträgt». Diese Anträge wurden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Und in der fünften Sitzung am 17. Oktober l. J. beantragten der Abg. Funder und Genossen: «Der Landesausschuß möge sich an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen wenden, diese wolle in geeigneter Weise veranlassen, daß Kulturänderungen jeder Art grundsätzlich der behördlichen Bewilligung bedürfen, und daß insbesondere Feld-, Wiesen- und Weideparzellen nur dann in Wald umgewandelt werden dürfen, wenn dadurch die nachbarlichen Kulturgrundstücke in ihrem Ertrage nicht beeinträchtigt werden». Dieser Antrag wurde vom Antrag-

steller in eingehender Weise begründet, unter Hinweis auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, mit dem sich bereits hervorragende Nationalökonomien beschäftigt haben. In dem gestellten Antrage solle durchaus nicht eine Einschränkung der persönlichen Freiheit erblickt werden. Der von ihm gestellte Antrag auf Zuweisung des Gegenstandes an den land- und volkswirtschaftlichen Ausschuß wurde angenommen.

(Klagenfurter Zeitung Nr. 235 und 239).

Literarischer Monatsbericht.

Neu erschienene Bücher und Zeitschriften.

1. Ingenieurwissenschaft.

- Bücherer, A. H., Elemente der Vektor-Analyse. Mit Beispielen aus der theoret. Physik. 2. Aufl. (VIII, 103 S.) 8^o Leipzig . . . in Lwd. geb. Mk. 2·40
- Bücher-Verzeichnis des Vereines f. d. bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbez. Dortmund zu Essen. 3. Ausg., abgeschlossen 31. XII. 1904. (VII, 817 S.) Lex. 8^o, Essen. Geb. in Lwd. Mk. 4·—
- Fortschritte, Die, der Physik im J. 1904. Dargestellt v. der deutschen physikal. Gesellschaft. 60. Jahrg. (LII, 810 S.) gr. 8^o, Braunschweig . Mk. 32·—
- Kohlmorgen, O., Instrumente u. Apparate z. prakt. Gebrauch des Ingenieurs. (Aus «Wasser- und Wegebau»), (19 S. m. 27 Abb.) Lex. 8^o, Berlin 1905. Mk. 1·20
- König, F., Die Wasserversorgung innerhalb der Gelände u. ihrer Grundstücke. (VIII, 79 S. m. 3 Tab.) 8^o, Leipzig 1905 Mk. 1·50
- König, F., Die Verteilung des Wassers über, auf u. in der Erde, u. die daraus sich ergebende Entstehung des Grundwassers u. seiner Quellen. Geschildert f. Tiefbautechniker, techn. etc. Lehranstalten, sowie zum Selbststudium. gr. 8^o, Jena 1901 Mk. 4·—
- Picard, E., sur le développement de l'analyse et ses rapports avec diverses sciences. Conférences faites en Amérique. 8^o Fr. 3·50
- Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure. Inhaltsverzeichnis d. Jahrgänge 1894 bis 1903. (Bd. 38 bis 47). (108 S.) 4^o, Berlin Mk. 6·—

2. Mathematik.

- Achsel, R. Über den Zahlbegriff bei Leibnitz. (20 S.) Gymn.-Progr. Wilmersdorf b. Berlin 1905.
- Annalen, mathematische. Begründet 1868. Bd. 61, Heft I (160 S. m. 3 Fig.) Lex. 8^o. Leipzig 1905 Mk. 20·—
- Arrighi, G. L., la storia della matematica in relazione con lo sviluppo del pensiero. (XIII, 132 S.) 16^o, Torino 1905 L. 1·50
- August, E. F., vollständige logarithmische u. trigonometrische Tafeln. 27. Aufl. (VIII, 204 S.) kl. 8^o, Leipzig 1905 Mk. 1·60
- Bachmann, P., Zahlentheorie. Versuch e. Gesamtdarstellung dieser Wissenschaft in ihren Hauptteilen. V. Th. Allgemeine Arithmetik der Zahlenkörper. (XXII, 548 S.) gr. 8^o, Leipzig Mk. 16·—; geb. Mk. 17·—
- Berichte, mathematische u. naturwissenschaftl., aus Ungarn. Mit Unter-

stützg. d. ungar. Akad. d. Wiss. u. d. kön. ungar. naturwissenschaftl. Gesellschaft. Hrsg. v. Roland Baron Eötvös, J. König, K. v. Than. 20. Bd. (X, 410 S. m. 94 Fig. u. 6 Taf.) gr. 8^o, Leipzig 1902 Mk. 8.—

Borel, E., Leçons sur les fonctions de variables réelles et les développements en séries de polynomes. (IX, 160 S.) gr. 8^o, Paris 1905. (Collection de monographies sur la théorie des fonctions). Fr. 4.50

Conturat, L., l'Algèbre de la logique. (Collection Scientia). 8^o. Fr. 2.—

Erményi, Dr. Ing., Dr. Josef Petzvals Leben und Verdienste. 2., wesentlich verm. Ausgabe mit 11 Bild. u. 2 Figur. (VI, 86 S.) 8^o. Halle a. S. 1903. K 2.88

Geissler, K., Gedankengänge mathemat. Schulaufsätze mit Benutzung der Weitenbehauptungen. (Lehrproben u. Lehrgänge a. d. Praxis d. Gymn. u. Realsch. Halle a. S., H. 85).

Guyot, A., petit traité d'arithmétique théorique et pratique à l'usage des écoles élémentaires de la marine. 12^o. kart. Fr. 2.50

Jahrbuch üb. d. Fortschritte der Mathematik. 34 Bd., Jahrgang 1903. (1. Heft, V, 528 S.) gr. 8^o, Berlin. Mk. 19.—

Lindelöf, E., le Calcul des résidus et ses applications à la théorie des fonctions. Gr. 8^o. Fr. 3.50

Mitteilungen d. mathemat. Gesellschaft in Hamburg. 4 Bd., 5. Heft. (S. 177—223) gr. 8^o, Leipzig Mk. 1.20

Scheffers, Prof. Dr. G., Lehrb. d. Mathematik f. Studierende d. Naturwissenschaften u. d. Technik. Einführung in d. Differential- u. Integralrechnung u. in die analytische Geometrie (VIII, 682 S.) gr. 8^o, Leipzig 1905. Mk. 16.—
geb. Mk. 17.50

Schröder, R., Die Anfangsgründe d. Differential- u. Integralrechnung. Leipzig 1905 geb. Mk. 1.60

3. Geometrie.

Berkhan, G., Zur projektivischen Behandlung der Dreiecksgeometrie (32 S.) (Inaug.-Dissert. Univers. Königsberg i. Pr.)

Geissler, K., Die Kegelschnitte u. ihr Zusammenhang durch die Kontinuität der Weitenbehauptungen, mit ei. Einführung in d. Lehre von den Weitenbehauptungen. (VIII, 201 S. mit 50 Fig. auf 19 Taf.) Gr. 8^o, Jena 1905. Mk. 5.—

Göller, A., Lehrbuch d. Schattenkonstruktion u. Beleuchtungskunde. Mit 4 Lichtdr.-Taf., 171 Text-Fig. u. 200 Übungsaufg. 2. (Titel-)Auff. (VIII, 160 S.) 4^o, Stuttgart 1905, kart. Mk. 6.—

Rossignon, A. et F. Pillet, éléments de Géométrie, à l'usage de l'enseignement secondaire, de l'enseignement primaire supérieur et des écoles normales, accompagné de notions sur l'arpentage, le levé des plans et le nivellement. Avec 512 fig., 8^o. Fr. 5.50

4. Geodäsie.

Coradi, G., Die Planimeter Coradi. Beschreibung u. Anleitung zum Gebrauch u. zur Prüfung derselben mit einer elementaren, allgemeinen Erklärung ihrer Wirkungsweise. 3. Aufl. (39 S. mit 28 Fig.) gr. 8^o, Zürich 1905. Fr. 1.—

Coradi, G., Die freischwebenden Präzisionspantographen. (17 S. m. 11 Fig.) Lex. 8^o, Zürich 1905.

Coradi, G., Katalog über freischwebende Präzisions-Pantographen u. über Instrumente zur mechanischen Integration, Kompensationsplanimeter, Kugel- u. Scheibenplanimeter, Integratoren, Integraphen u. Kurvimeter, Harmonische Analytoren, Koordinatographen. (21 S. mit 19 Fig.) 8^o, Zürich 1904.

Dokulil, Th., Rationelle Teilung einer Distanzlatte bei Anwendung eines distanzmessenden Fernrohres, welches mit einem Fadenmikrometer versehen ist. Doktor-Dissertation. (68 S.) gr. 8^o, Wien 1905 K 3·60

Fixpunkte, die, des schweiz. Präzisionsnivellements. Les repères du nivellement de précision de la Suisse. Hrsg. durch d. Abtheilung für Landestopographie des schweiz. Militärdepartements. (VII, 31 S. m. z. T. farb. Fig. u. 1 farb. Karte). Gr. 4^o, Bern 1905 (16. Lfg.) Mk. 4.—

Haupt-Katalog der Spezialfabrik von Meßgerätschaften, geodätischen Instrumenten u. technischen Artikeln C. Weiland in Liebenwerda (Prov. Sachsen) (196 S. mit Abbild.) Lex 8^o 1905.

Hübl, A., Frhr. von, Beiträge zur Stereophotogrammetrie. (32 S. m. 1 Taf.) 8^o, Wien 1905.

Keferstein, Prof. Dr. H., Strahlengang u. Vergrößerung in optischen Instrumenten. Eine Einführung in die neueren optisch. Theorien. (42 S. m. 19 Fig.) Lex. 8^o, Berlin 1905. (Sonderhefte d. Ztschft. f. d. physik. u. chem. Unterricht. 5. Heft). Mk. 1·60

Müller, R., Allerneuester «Schichtensucher». (Separ.-Abdruck a. Nr. 15—16 der «Österr. Zeitschrift f. Vermessungswesen». III. Jahrg.) Wien 1905.

Orlandi, G., Nuove Tavole tacheometriche centesimali e sessagesimali. Roma 1904 Mk. 5.—

Schilling, F., Über d. Anwendungen d. darstell. Geometrie, insbesondere über die Photogrammetrie. Mit ei. Anhang: Welche Vorteile gewährt die Benützung des Projektionsapparates im mathem. Unterricht? Vorträge, geh. bei Gelegenheit d. Ferienkursus für Oberlehrer d. Mathematik u. Physik zu Göttingen, Ostern 1904. (Mit 151 Fig. u. 5 Doppeltaf.) Leipzig & Berlin 1904.

Schneider, E., II. Nachtrag zum Preisverzeichnis für astronomische, geodätische und physikalische Präzisions-Instrumente. (82 S. mit Abbild.), 8^o. Wien, Juni 1905.

Starke & Kammerer. (von 1818 bis 1873 Werkstätte des k. k. polytechnischen Institutes). Preisverzeichnis für geodätische Instrumente. (71 S.) 8^o, Wien, 1905.

5. Verschiedenes.

Äström, Dr. A., Über das Wasserrecht in Nord- und Mittel-Europa. E. systematische Darstellung vom Gesichtspunkte des schwedischen Grundeigentumsrechts. (VI, 310 S.) gr. 8^o, Lund 1905, Leipzig Mk. 6.—

Bauer, A., Die Einrichtung des chemigraphischen Ateliers in Buchdruckereien. (8 S.), schmal gr. 8^o, Nürnberg 1905 Mk. 1.—

Die modernen Lichtpausverfahren. Neue 4. Aufl. Leipzig 1905. Mk. 2·50, geb. Mk. 3.—

- Deubel, E., Veranschlagung u. Verdingung v. Bauarbeiten in Zusammenlegungssachen, z. prakt. Gebrauch f. Vermessungsbeamte der landwirtschaftl. Verwaltung, Wegebau- u. Meliorationstechniker. (187 S. m. Abb.) 8^o, Berlin 1900. In Lwd. geb. Mk. 7—
- Ehlert, W., Die Farben u. ihre Töne. Technische Anleitung zum Anlegen, Mischen u. Drucken von Tonfarben. (23 S. mit 6 Taf.) 4^o, Berlin 1905. 3. Heft der techn. Mitteilungen. Hrsg. von d. Zentralkommission der Maschinenmeister Deutschlands Mk. 2 50
- Esslen, J. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages seit Justus v. Liebig. München 1905 Mk. 8—
- Hesse, F., Chromolithographie. 2. Aufl., 6. H., Halle Mk. 1 50
- Thne, E., Phaenologische Karte d. Frühlingsinzuges im Großherzogtum Hessen. Zugleich Karte des Beginnes d. Apfelblüte u. d. Belaubung d. Stieleiche. (Separatabr. aus «Hess. Landwirtsch. Ztschft. Nr. 32. 1905).
- Katechismus der allgem. photogr. Optik. (69 S. m. Abb.) 8^o, Halle Mk. 1—, in Lwd. geb. Mk. 1 50
- Larisch, R. v., Unterricht in ornamentaler Schrift. Im Auftrage des k. k. Ministeriums f. Kultus u. Unterricht hrsgb. vom Lehrmittelbureau f. gewerbliche Unterrichtsanstalten am k. k. österr. Museum f. Kunst u. Industrie in Wien. (85 S. mit 2 Taf.) Gr. 8^o, Wien 1905 Mk. 4—
- Mann, Prof. Dr. F., Aus d. Mathematik in d. Logik. Beitrag z. Propädeutik d. Philosophie. (35 S.) gr. 8^o, Leipzig 1906 Mk. 0 60
- Meikel, G. Grundbuchordnung f. d. Deutsche Reich v. 24. III. 1897 unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Ausführungsgesetzes u. der einschlägigen Vollzugsvorschriften erläutert. 1. Lfrg. (S. 1—80) gr. 8^o, München 1905. Mk. 1 50
- Meyer, Dr. M. W., Sonne u. Sterne. (106 S. m. Abbild.) 8^o, Stuttgart 1905. Mk. 1— geb. Mk. 2—
- Möbius, P. J., Über den Schädel eines Mathematikers. Leipzig . Mk. 0 80.
- Müller, E., Die Herstellung u. Prüfung des Papieres. (Aus Karmarsch «Handb. d. mechan. Technol.» VI u. S. 1269—1702 m. 182 Abb. u. 1 lith. Taf.) gr. 8^o. Berlin Mk. 14—
- Programm d. k. k. techn. Hochschule in Graz f. d. Studienjahr 1905/6. I. Teil. (Gesetzliche Bestimmungen, Verzeichnis d. Vorlesungen u. Übungen. Studienpläne, Personalstand, Staats-Prüfungs-Kommissionen u. Stundenpläne). (77 S. mit 1 Abb.) Gr. 8^o. Graz 1905.
- Rehme, P., Die Lübecker Grundhauern. Ein Beitrag z. Rechtslehre von den Reallasten. Halle a. S. Mk. 2 40
- Schnauss, J. Dr. u. Prof. Albert, der Lichtdruck u. die Photolithographie. Neue 7. Aufl. mit 35 Abb. u. Tafeln. Leipzig 1905. Mk. 4—, geb. Mk. 5—
- Smichowsky, R., Preisliste «B.» für Lithographie, Steindruck u. Lichtdruck. (104 S. mit zahlr. Abb.) Gr. 4^o, Prag 1905.
- Ulrich, P., Über die Durchführung u. d. Wert d. agronomisch. Bodenuntersuchung u. -Kartierung. (29 S. m. 2 Taf.). (Inaug.-Dissert. Univers. Königsberg i. Pr.)

- Vierteljahrskarte für die Nordsee u. Ostsee. Herbst (Sept., Okt., Nov.) 1905. Mit illustr. Text auf d. Rückseite. Hamburg 1905 Mk. 0.75
Wagner, A., Eine neue Methode z. Messung d. Horizontalintensität auf Reisen. (Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss. 9 S. mit 3 Fig.) gr. 8^o, Wien 1905. Mk. 0.30

6. Fachtechnische Artikel.

- Amerikanische Ingenieurverhältnisse. (Ingenieren, Kopenhagen Nr. 36/05).
Butterfield und Brett. Die Aufnahme von Flußprofilen durch die geologische Anstalt der Vereinigten Staaten (Engineering News, New-York, Nr. 9/05).
Die Gesetze über Ästhetik der Linien, Formen u. Farben. (La Construction modern, Paris, Nr. 50/05).
Feldhaus, F. M., Ingenieure im Mittelalter. Eine kulturhistorische Plauderei. (Tägl. Rundschau. Berlin Nr. 205/05).
Fortschritte der Astronomie. Ball, Die Sonnenfinsternis. (Scientific. Americ., New-York, Nr. 9/05).
Franz, Über den Wert von Bebauungsplänen für kleine Städte. (Techn. Gemeindeblatt, Berlin H. 12/05).
Glänse, Beschreibung einer Schaltvorrichtung für Sekundenuhren. (Elektrotechn. Zeitsch., Berlin, H. 39/05).
Hassert, K., Topographische Aufnahmen in Montenegro. (A. Petermanns Mitteilungen. Gotha H. 9/05).
Herz, N., Die mathematische Geographie u. ihre Beziehungen zur Geographie, Astronomie u. Mathematik. (Monatsblätter d. wissensch. Klub in Wien. Nr. 10—11/05).
Herz, N., Eine Verallgemeinerung des Problems des Rückwärtseinschneidens: Problem der 8 Punkte. (Sitzgsber. d. k. Akad. d. Wiss.) Wien 1904.
Kayser, Nordamerikanische Parkanlagen. (Der Städtebau. Berlin, H. 9/05).
Krebs, Die Monatskarte für den Nordatlantischen Ozean. (Globus. Braunschweig Nr. 10/05).
Kühn, A., Über das Verwischen der Farbe bei Stabthermometern u. graduierten Glasinstrumenten. (Chemiker-Ztg., Cöthen, Nr. 75/05).
Loewe, F., Krümmungshalbmesser u. Breite der Straßenwendeplätze. (Zeitschrift d. Österr. Ingen.- u. Architekten-Vereines. Wien Nr. 34/05).
Ludwig, F., Trockenstift ohne Bleistift. (Natur u. Schule. Leipzig H. 10/05).
Luther, W., Über zwei auf Ekliptikalkarten fehlende Sterne. Günther, L., Zur Frage der Sichtbarkeit der Mondsichel vor und nach Neumond. (Astronom. Nachrichten. Kiel. Nr. 4048—49).
Magri, L., Der Brechungsindex der Luft in seiner Beziehung zu ihrer Dichte. Petri, J., Neue Berechnung einer aplanatischen Brenn- u. Beleuchtungslinse. Przybyllok, E., Die Juliussche Sonnentheorie in etwas neueren Entwicklung. (Physik. Ztschrft. Leipzig. 19/05).
Photographische Reproduktion von Linienzeichnungen. (Deutsche Bauztg., Berlin, Nr. 74/05).
Piestrak, J., Pläne der Wieliczkaer Salzgruben von Gottfried Berlach vom Jahre 1743. (Czasopismo Techniczne. Lwów Nr. 15/05).

Rosenmund, Schlußergebnisse der Absteckung des Simplontunnels. (Schweiz. Bauztg. Zürich Nr. 11/05).

Schichtensucher, (Öst. Wochenschrift f. d. öfl. Baud. Wien, H. 32/05).

Schmidkontz, J., Beiträge zur Flurnamenforschung. (Korrespondenzbl. d. Gesamtvereines d. Deutsch. Gesch.- u. Altert.-Vereine. Berlin. Nr. 10/05).

Strzoda, Beitrag zur Vervollkommnung der Luftdruckbestimmung f. wissenschaftliche Zwecke. (Chemiker-Ztg., Cöthen, Nr. 71/05).

Van de Well, Bergbautechnische Terminologie der Niederländischen Sprache. (De Ingenieur, Gravenhage, Nr. 38/05).

Verdeutschung entbehrlicher Fremdwörter. (Zeitung d. Ver. deutsch. Eisenbahnverw., Berlin, Nr. 61/05).

Wenkebach, Bergbautechnische Terminologie in der Niederländischen Sprache. (De Ingenieur, Gravenhage, Nr. 39/05).

Zur Frage der Gebühren der gerichtlichen Sachverständigen. (Zeitschr. d. Ver. deutsch. Ing., Berlin, Nr. 36/05).

Zusammengestellt von L. von Klatecki.

Die angezeigten Bücher und Zeitschriften sind durch die Buchhandlung Oswald Möbius, Wien III/1, Hauptstrasse 76, zu beziehen.

Kleine Mitteilungen.

Ernennung Der Privat- und Honorar-dozent der böhmischen technischen Hochschule in Prag Josef Petrik wurde zum außerordentlichen Professor der niederen Geodäsie an der genannten Hochschule ernannt.

Staatsvoranschlag für das Jahr 1906. (Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung).

Für das Jahr 1906 werden die ordentlichen Ausgaben für den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung mit 4,248.420 K veranschlagt, daher gegenüber dem pro 1905 präliminierten Betrage von 4,105.720 K höher um 142.700 K

Die Mehrbeträge bei den „Gehalten und Aktivitätszulagen der Beamten“ resultieren aus der Einstellung der Kosten für zwei Inspektorstellen in Tirol und Galizien, dann für vierzehn Geometerstellen wegen Errichtung neuer Vermessungsbezirke in Steiermark, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Galizien und Dalmatien, ferner für zwei Geometerstellen für die Grundbuchsanlage in Tirol und für drei Geometerstellen wegen Aktivierung von drei neuen Vermessungspartien in Dalmatien. Weiters aus den im Jahre 1906 stattfindenden zahlreichen Vorrückungen von Beamten in die nächst höhere Gehaltsstufe.

Diesen Mehransprüchen per zusammen 66.830 K steht ein Minderanspruch von 5.010 K an Aktivitätszulagen durch Einreihung in niedrigere Klassen der Aktivitätszulagen und ein weiterer von 645 K für einen im Etat des Ackerbau-ministeriums präliminierten Agrargeometer gegenüber.

Die Anzahl der Vermessungsbezirke nach dem pro 1906 präliminierten Stande stellt sich wie folgt:

Österreich unter der Enns	30
Österreich ob der Enns	15
Salzburg	5
Steiermark	22
Kärnten	11
Krain	17
Küstenland	20
Tirol und Vorarlberg	30
Böhmen	79
Mähren	48
Schlesien	11
Galizien	130
Bukowina	15
Dalmatien	20
Zusammen	453

In dieser Darstellung ist jedoch auf die in der Pauschalsumme Post 29 per 50.000 K vorgesehenen und im Jahre 1906 neu zu errichtenden Vermessungsbezirke keine Rücksicht genommen.

In der Rubrik «Adjuten» erschien eine Mehreinstellung aus dem G und notwendig, um die Aufnahme einer, den Bedürfnissen des Vermessungsdienstes entsprechenden Anzahl solcher Eleven zu ermöglichen, welche sich mit der vorgeschriebenen Hochschulbildung ausweisen.

Der Mehrbedarf bei den «Mietzinsen», «Reisekosten und Diäten», «Vermessungsauslagen», «Kanzlei- und Manipulationsverordnungen» und bei den «Auslagen aus Anlaß von Neuvermessungen» ergibt sich aus den durchgeführten Personalvermehrungen, beziehungsweise aus der Aktivierung neuer Vermessungsbezirke und Neuvermessungspartien.

Mit der in der Pauschalsumme, Post 29, eingestellten Tangente der Kosten aus Anlaß der Personalvermehrungen im Personalstande der Evidenzhaltungsbeamten von 50.000 K wird jene Aktion fortgesetzt, welche einzelnen Evidenzhaltungsfunktionären eine Entlastung bringen und es damit ermöglichen soll, die ihnen im Interesse der Erhaltung und Verbesserung des Katastraloperates, sowie in jenem der Bevölkerung obliegende Aufgabe vollständig und rechtzeitig zu bewältigen.

Der amtliche Geschäftsgang. Vor kurzem machte die Runde durch sämtliche Wiener Tagesblätter die nachstehende Mitteilung: Der Finanzminister hat behufs Erzielung eines rascheren amtlichen Geschäftsganges mittels eines unterm 7. Oktober l. J. an die einzelnen Abteilungen im Finanzministerium selbst sowie an sämtliche Unterbehörden gerichteten Erlasses folgendes angeordnet: «In jüngster Zeit sind mir wiederholt Klagen und Beschwerden über die langsame, mit Unannehmlichkeiten und Nachteilen für die Parteien verbundene Geschäftsbehandlung im Bereiche der Finanzverwaltung zugekommen. Ich habe aus eigener Wahrneh-

mung des öfteren Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß tatsächlich das Tempo der Geschäftsabfertigung im Finanzressort oft ein unbegründet langsames ist. Ich mache es daher allen Departements- und Amtsvorständen zur Pflicht, durch geeignete Maßnahmen (Ausnützung der Amtsstunden, zweckentsprechende Verwendung und Anleitung des Personals, Vereinfachungen in der formellen Geschäftsbehandlung, Vermeidung von Weitwendigkeiten u. dgl.) für die rascheste Erledigung der dienstlichen Angelegenheiten Sorge zu tragen».

Zur Grundbuchs-Enquête. In der am 15. Oktober 1905 zu Wr. Neustadt stattgehabten Hauptversammlung der Sektion «Wien» des öst. Notarenvereines stellte Herr Notar Dr. Ernst Jelinek die Frage zur Diskussion, welche Änderungen in der Amtsführung der k. k. Evidenzhaltungsgeometer behufs rascherer und billigerer Erzielung einer Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster einerseits und dem tatsächlichen Bestande andererseits vorzuschlagen seien und wurde beschlossen, diese Frage einem weiteren Studium zu unterziehen. (Zeitschrift für Notariats- und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich. Nr. 43 vom 25. Oktober 1905.)

Preiskonkurrenz für einen Regulierungsplan von Vyšehrad. Die Ausschreibung einer Konkurrenz für Anschaffung eines Regulierungsplanes von Vyšehrad und dessen Umgebung wurde in der Sitzung vom 24. Oktober des Stadtrates genehmigt. Zum Beitritte in die Jury werden in Vertretung der Gemeinde die Herren: Stadtrat Kovařovic und Stadtrat Pasavský, für die Konstriptionskommission Stadtverordneter Herr Ing. Zvěřina, ferner aus fachmännischen Kreisen die Herren: Regierungsrat Zitek, Baurat Wiehl, Regierungsrat Schulz und Professor Koula ersucht werden. Der mit der Preiskonkurrenz und den übrigen Ausgaben, als Anschaffung von Behelfen und dergl. verbundene Aufwand (im ganzen 5400 K) wird in das Budget für das nächste Jahr eingestellt werden.

(„Politik“ Nr. 291—1905.)

Der Lageplan von Holešovic.*) Der Landesaussschuß hat den Lageplan von Holešovic in dem östlich von der Strecke der Österr.-ung. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft gelegenen Teile genehmigt.

(„Politik“ Nr. 291—1905.)

Eine politisch merkwürdige Landkarte ist die «Politische Schulwandkarte von Europa» (im Maßstabe 1 : 3,000,000), die von Joh. Georg Rothaug bearbeitet und im Druck und Verlag von Freytag und Berndt in Wien erschienen ist. Diese Schulwandkarte bezeichnet nämlich den Staatenkomplex: Deutschland, Österreich-Ungarn, Holland und Dänemark mit einer und derselben (gelben) Farbe. Sollte das etwa eine politische Schulwandkarte der Zukunft sein? Nein, es ist eine Schulwandkarte der Gegenwart, denn diese Karte wird als Lehrmittel an den Schulen bei uns (nicht in Deutschland!) gebraucht und besitzt zu diesem Zwecke vom k. k. Unterrichtsministerium die Approbation! Unglaublich, aber wahr!

(„Politik“ Nr. 291 vom 26. X. 1905.)

Mars-Photographien. Prof. Lowell, der sich mehrere Jahre zur Beobachtung des Planeten Mars im Staate Arizona aufgehalten hat, hat Mars-Photo-

*) Vergleiche die Notiz auf Seite 281 «Über den Stand der städtischen Regulierungsarbeiten in Prag».

graphien aufgenommen, welche die Theorie unterstützen, daß der Planet von Bewässerungskanälen durchzogen ist. Prof. Lowell wird eine Sammlung seiner Photographien der Royal Society vorlegen.

(Beilage z. „Allg. Zeitung“, (München, Nr. 246--1905).

Elne Prophetenkonkurrenz. Der internationale Wettbewerb in der Wettersvoraussage, der von der Belgischen Gesellschaft für Astronomie, Meteorologie und Physik gelegentlich der Weltausstellung in Lüttich veranstaltet worden ist, hat Ende September seinen Abschluß gefunden. Trotzdem in den Kreisen der Fachmänner das Unternehmen einer ziemlich scharfen Kritik unterworfen worden war, hatte sich doch eine Reihe von hervorragenden Forschern dazu bestimmen lassen, das Amt eines Preisrichters anzunehmen. Außer den beiden Vorsitzenden in der genannten belgischen Gesellschaft setzte sich die Jury aus folgenden Personen zusammen: Brunhes, Direktor der Wetterwarte auf dem Puy de Dôme; Polis, Leiter der Wetterwarte in Aachen; Rotch, Leiter der Wetterwarte auf dem lauen Hügel bei Boston; Teisserenc de Bort, Direktor des Observatoriums in Trappes; Vincent, Meteorologe an der königlich belgischen Wetterwarte in Uccle. Die Bewerber hatten in der Zeit vom 1. bis 15. September eine vorläufige Prüfung ablegen müssen, nach der 9 von 24 in engerer Wahl nach Lüttich eingeladen wurden, welcher Aufforderung sieben entsprachen. Es wurde ihnen nun die Aufgabe gestellt, aus den Karten der Verteilung des Luftdruckes von sieben beliebig aus den meteorologischen Berichten der Jahre 1880 bis 1902 ausgewählten Tagen die Karte der Luftdruckverteilung für den nächsten Tag auszuarbeiten. Dann mußten sie am 28. September auf Grund von drei durch die Jury ausgewählten Karten, die eine besonders schwierige Witterungslage darstellten, das Wetter des nächsten Tages bestimmen. Nach diesem Examen wurden die Verfasser der drei besten Lösungen eingeladen, das von ihnen zur Bestimmung der Wettersvoraussage benützte Verfahren schriftlich auseinanderzusetzen. Der Preis wurde einstimmig dem Meteorologen Gabriel Guilbert in Caen zuerkannt, dessen Methode ihm eine genaue Voraussicht der Verschiebungen und Änderungen der Zentren hohen und niederen Luftdruckes über Europa ermöglicht hatte, obgleich nach dem Urteile der Preisrichter auch sein Verfahren eine absolute Sicherheit noch nicht gewährt. Eine besondere Anerkennung wurde dem Meteorologen Durand-Gréville für eine von ihm erdachte neue Methode ausgesprochen. Auch die sonst eingereichten Schriften enthielten manches Beachtenswerte, fußten aber im allgemeinen auf den schon bekannten Verfahren. Die Preisrichter in diesem merkwürdigen Wettbewerbe werden einen ausführlichen Bericht über ihre Arbeiten erstatten, der im Bulletin der Belgischen Gesellschaft für Astronomie erscheinen soll. Der Träger des ersten Preises scheint seiner Sache sehr sicher gewesen zu sein, denn auf seine Veranlassung und durch seine unermüdliche Tätigkeit war der Wettbewerb überhaupt zustande gekommen. Er hatte schon 1903 bei dem Kongreß der Französischen Vereinigung zur Förderung der Wissenschaften seine Idee vorgetragen und sie seitdem weiter verfolgt, bis er bei dem Vorsitzenden der Belgischen Gesellschaft die erwünschte Gegenliebe fand. Hoffentlich wird nun das von so hervorragenden

Autoritäten anerkannte neue System der Wettersvoraussage an allen Stellen einer weiteren Prüfung unterzogen werden, die sich berufsmäßig mit den Prognosen zu beschäftigen haben, und es ist fernerhin zu hoffen, daß auch all diese Stellen dahin übereinkommen werden, daß sich auf diesem Wege eine erhebliche Verbesserung erzielen läßt.

(„Neues Wr. Tagblatt“ Nr. 294 vom 21. X. 1900.)

Ein merkwürdiger Stern. So lange ein Stern Ort, Farbe und Helligkeit nicht ändert, bietet er den Astronomen wenig dar, was sie veranlassen könnte, ihn fortlaufend zu beobachten, da ja Millionen Sterne gleichen Anspruch darauf erheben könnten. Erst wenn Änderungen aufgefunden werden, wird der Stern interessant und dann beschäftigt man sich eingehend mit demselben. Sterne, die ihr Licht ändern, werden veränderliche Sterne genannt. In früheren Zeiten gelang es selten, solche veränderliche Sterne aufzufinden, da in der Regel nur unsichere Helligkeitsschätzungen vorlagen; seit aber mit Hilfe der Photographie der ganze Himmel auch in Bezug auf die Helligkeit der Sterne fixiert ist, häufen sich die Entdeckungen dieser Art in rapider Weise und werden in der Regel beim Vergleichen mehrerer Aufnahmen derselben Himmelsgegend gemacht, so daß die Entdeckung dieses neuen veränderlichen Sternes kein hervorragendes Interesse aufweist. Manchmal wird aber doch ein Stern entdeckt, der sich vor den andern seiner Art ganz besonders auszeichnet. Ein solcher Stern ist nun vor kurzem in Cambridge bei Boston durch Mrs. Fleming beim Studium photographischer Aufnahmen aufgefunden worden. Derselbe befindet sich im Sternbilde des Stieres, seine photographische Helligkeit ist 7.1 und das Licht vollkommen weiß; aber in regelmäßigen Intervallen von $2\frac{3}{4}$ Tagen sinkt seine Helligkeit für kurze Zeit bis zur elften Größe herab. Man kennt schon gegen vierzig Sterne, welche die gleiche Eigentümlichkeit, für kurze Zeit in schwächerem Lichte zu leuchten, aufweisen, aber bei keinem ist der Betrag der Helligkeitsschwankung so groß als bei diesem. Der erste Stern, bei dem man zuerst die Eigenschaft auffand, daß er in regelmäßigen Intervallen und nur für wenige Stunden lichtschwächer wird, ist der Stern Algol im Sternbilde des Perseus und deswegen nennt man alle derartigen Sterne Sterne vom Algoltypus. Als Ursache dieser merkwürdigen Änderungen wurde unter anderen Hypothesen auch die aufgestellt, daß der uns einfach erscheinende Stern von einem zweiten begleitet wird, daß beide im Verlaufe der Lichtperiode, also in dem vorliegenden Falle in $2\frac{3}{4}$ Tagen, eine Umdrehung umeinander vollführen und daß die Ebene, in welcher diese Bewegung vor sich geht, so gelegen ist, daß in ihrer Verlängerung die Erdbahn liegt. In diesem Falle stellt sich nämlich für den Beobachter auf der Erde der eine Stern vor den anderen, und wenn der eine dunkel ist oder viel schwächer leuchtet, so müssen wir den Stern schwächer als sonst sehen. Mit anderen Worten, wir haben eine Sternensfinsternis vor uns. Was die Astronomen anfangs so befremdete und einen Grund gegen diese Hypothese abgegeben hat, bevor Professor Vogel in Potsdam den Beobachtungsbeweis für dieselbe erbracht hatte, ist die so kurze Periode, innerhalb welcher die beiden Sterne umeinander kreisen sollten. Denn diese so kurze Periode bedingt, daß die beiden Sterne einander sehr nahe stehen, und zwar um so näher, je kleiner sie sind oder je weniger Masse sie auf-

weisen. Und selbst wenn beide Körper so groß wie unsere Sonne wären, so könnten sie doch nur einige Mondstrecken auseinanderstehen. Daß aber bei so großer Nähe, bei der die großartigsten Flutwirkungen entstehen müssen, diese Körper existieren können, schien eben unglaublich. Die kürzeste Umlaufszeit eines solchen Sternpaares ist bisher bei dem Sterne U Ophiuchi mit nur 20 Stunden 8 Minuten, die längste bei UZ Cygni mit 31 Tagen gefunden worden.

(„Noues Wr. Tagblatt“ vom 24. August 1905).

Eine uralte Pliniusausgabe. Eine Ausstellung von alten naturwissenschaftlichen Werken ist im South Kensington-Museum in London eröffnet worden. Als der Clou wird eine Ausgabe von Plinius bezeichnet, die im Jahre 1469 veröffentlicht wurde und wahrscheinlich den ältesten Druck dieses Inhalts darstellt.

Das teuerste Stück der Erdoberfläche. Der Grund und Boden eines Zigarrenladens an der Ecke der Wallstraße in New-York ist für 2,800.000 Mk. verkauft worden, der Quadratzoll für 16.52 Mk., der Quadratzentimeter für 1.84 Mk.

Eine Gifffarm ist von den amerikanischen Behörden auf den Niederungen des Potomac bei Washington begründet worden. Man will die vierzig Millionen Mark sparen, die jährlich für in Nordamerika eingeführte Apothekerwaren ausgegeben werden. Große Flächen sind abgesteckt worden für den Anbau von Nachtschatten, Tollkirschen, rotem Fingerhut und anderen Giftpflanzen.

Patent - Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau,
Wien VI., Mariahilferstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Deutschland Gebrauchsmuster: Transporteur mit auf seinem Mittelpunkt drehbar angebrachtem, am oberen Rande mit Durchbruch und Nonius zum Ablesen der Grade versehenen Lineale. (Sächsische Reißzeugfabrik F. E. Hertel & Co.) 260 035.

Flächenmesser, bestehend in einem auf einer durchsichtigen Scheibe angebrachten Netze aus teils stark, teils schwach hervortretenden Linien, mit in der Höhenrichtung angebrachten Zahlen, welche das Produkt aus dem wagerechten Abstände zweier hintereinander liegenden senkrechten Linien und der Länge der Ordinaten unmittelbar in *qcm* angeben. (Dr. Max Jänecke) 260 289.

In Deutschland ausgelegte Patente: Entfernungsmesser mit senkrechter Basis. (Erwin Heyber, Georg Gossa und Max Gossa.) G. 19073.

Patentbericht.

Mitgeteilt vom Ingenieur M. Gelbhaus, beid. Patentanwalt, Wien, VII., Siebensterngasse 7.

(Ankünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt.)

Beecher Cram Edwin, Konstrukteur in St. Louis (V. St. A.) Papierwalzenordnung für kombinierte Schreib- und Rechenmaschinen: Der die Papierwalze

tragende, um eine mit der Walzenachse nicht zusammenfallende Achse drehbare Rahmen muß um 90° gedreht werden, um die Papierwalze aus der für die Additionsmaschine geeigneten Druckstellung in die Schreibmaschinenstellung zu bringen, ohne daß Zeilen- und Buchstabeneinstellung verloren gehen und dadurch eine neue Einstellung nötig wäre. — Ang. 7./6. 1904.

Hollerith Hermann, Elektrotechniker in Washington. Vorrichtung zum Sortieren von Zeichenkarten für statistische Angaben mit Tabellier- und Summievorrichtung: Die Karten, welche zwischen einer Unterlage und Schleifkontakten gleiten, die an den markierten Stellen der Karte mit einander in Berührung kommen, werden in kontinuierlicher Bewegung hindurchgeführt. — Ang. 12./12. 1904.

Optische Anstalt C. P. Goerz, Akt.-Ges. in Berlin. Sphärisch, chromatisch-astigmatisch, und chromatisch-korrigiales Objektiv: Bei dem aus vier verkitteten Linsen bestehenden Objektiv ist eine Mittellinse beliebigen Charakters auf der einen Seite von einer auf der anderen Seite von zwei Linsen entgegengesetzten Charakters eingeschlossen, wobei die Kittflächen zu beiden Seiten der Mittellinse entgegengesetzten Charakter besitzen und die Zusatzkittfläche sammelnd und entgegengesetzt gekrümmt ist, wie die zweite in dem System vorhandene sammelnde Kittfläche. — Ang. 16./5. 1904.

Riedel Wilhelm, Restaurateur in Teplitz-Schönau. Markieruhr: An Tastern sind Konusse angeordnet, durch deren achsiale Verschiebung auf je eine Sperrklinke einwirkende Triebstangen in ihrer Längsrichtung bewegt werden und durch Sperrräder zwei entsprechend den Stangen angeordnete Zeiger verdrehen zum Zwecke, die beiden Zeiger unabhängig voneinander, aber auch gleichzeitig betätigen zu können. — Ang. 6./3. 1905.

Compagnie de Générale de Phonographes, Cinematographes, et app. de Precision in Paris. Grundplatte für Grammophonplatten. Die Grundplatte besteht aus einer Mischung von beliebigem Zement und Asbest, oder einem anderen mineralischen Faserstoffe oder aus einer Mischung von Zement und Glimmer in beliebigem Mengenverhältnis. — Ang. 21./1. 1905.

Vereinsnachrichten.

Kalender für Vermessungsbeamte für das Jahr 1906. Heuer erfolgte die Einladung zur Abnahme dieses in unseren Berufskreisen rasch beliebt gewordenen Hilfsbuches mittelst Antwortkarten, welche an sämtliche Vereinsmitglieder abgesendet wurden. Wir erinnern die Herren Kollegen, es nicht zu verabsäumen, die Bestellung rechtzeitig anzumelden, da in Aubetracht der bedeutenden Kosten, welche die Herstellung des Kalenders nach sich zieht, nur eine den einlangenden Bestellungen entsprechende Höhe der Auflage verfügt werden wird.

Personalien.

Ordensverleihung. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 29. August 1905 dem Katastral-Inspektor für Bosnien und Herzegowina Johann Blažek anläÙlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner ersprieÙlichen Dienstleistungen das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernennung: Oberg. I. Kl. Adolf Kessler in Rann wurde zum Leiter des Mappen-Archives in Klagenfurt ernannt. (F.-M.-E. 63.244).

Versetzungen in Tirol: Oberg. I. Kl. Jakob Fiorentu von Rovereto I nach Rovereto II, Oberg. II. Kl. Gino Torelli von Brixen nach Rovereto I, die Geometer I. Kl. Josef Armani von Cles II nach Riva, Matthias v. Eccher von Rovereto II nach Lavis (für die Grundbuchsanlage), Jakob Wechselberger von Schlanders nach Brixen, Josef Neuberger von Lienz nach Bruneck (für die Grundbuchsanlage) und Gustav Bleyl von Imst nach Schlanders. Die Geometer II. Kl. Hubert Adametz von Bruneck nach Lienz, Johann Erben für die Grundbuchsanlage Imst-Reutte und Ferdinand Jech bei der Grundbuchsanlage Imst für den Verm.-Bez. Imst. (F.-M.-E. 53.689).

Oberg. II. Kl. Dominik Banze wurde ins Triang.- und Kalkül-Bureau versetzt (F.-M.-E. 58.608).

Pensionierung: Oberinspektor Lucian Theimer wurde in den dauernden Ruhestand versetzt. (F.-M.-E. 38.993).

Eleven-Aufnahme: Franz Martinz für Steiermark. (F.-M.-E. 61.541).

Brief- und Fragekasten.

M. G. in W. Behördlich autorisierten Zivilingenieuren steht die Befugnis zu, Pläne, VorausmaÙe und Kostenvoranschläge für Straßen- und Wasserbauten, dann für Maschinen aller Art zu entwerfen, geometrische Messungen, Schätzungen von Gebäuden und Realitäten, Untersuchungen und Experimente über wissenschaftliche Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, der Physik und der Mechanik vorzunehmen, Gutachten und Ratschläge darüber zu erstatten, die Richtigkeit von Plänen, technischen und geometrischen Berechnungen zu prüfen und darüber Beglaubigungen auszustellen.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 315, Zeile 12 v. o. statt «ohne Kenntnis der Zahl» soll es heißen «ohne Kenntnis der Zahl π ».

GEBRÜDER FROMME

WIEN, XVIII/2, Herbeckstrasse 27

Lieferanten des k. k. Triangulierungs-Kalkulobureau, der öst. Agrarkommissionen etc.

NEU!

Auftragsapparat

zum absolut genauen Auftragen der Netzpunkte und Ziehen der Netzlinien mit der Reißfeder.

Planimeter,

Patent-Rechenschieber

nach k. k. Inspektor
F. Riebel,

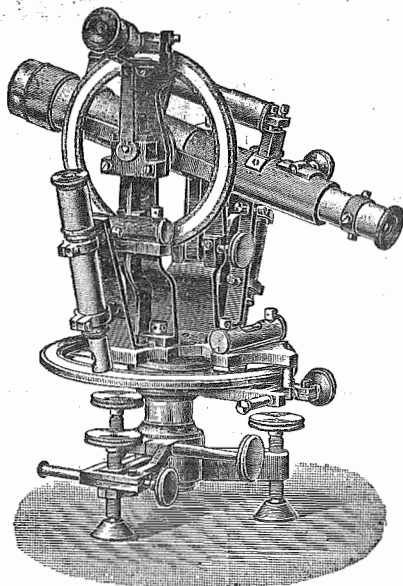
Patent-Regel-

Transporteur,

Messtische,

Perspektivlineale, Latten,

Bänder etc.



Schätzmikroskop-Theodolit

Kreis: 12 cm.

Preis: K 540.—

Fromme's Taschen-Theodolit für sämtliche Vermessungsarbeiten vorzüglich zu verwenden. Preis K 240 —, mit Repetition K 280 —

Schätzmikroskop-Theodolite
in allen Größen

Nonien-Theodolite.

Tachymeter Nr. 28

den Herren k. k. Geometern
besonders zu empfehlen.

Theodolite,

Nivellier-Instrumente,

Fromme's

Patent-Waldbohrssolen

Preis: K 144.—

*Katalog A auf Wunsch
gratis.*

Von unseren **Einbanddecken** zum I. Jahrgang

Zeitschrift für Vermessungswesen

sind noch ungefähr 20 Stück zum Preise von à 1 K abzugeben. Die Administration.

Mitte Dezember erscheint in unserem Verlage:

Kalender für Vermessungsbeamte für das Jahr 1906. ≡

Dauerhaft in Leinen gebunden 3 Kronen.

Der „**Kalender für Vermessungsbeamte**“ enthält all das, was der Geometer im praktischen Berufe täglich braucht:

Logarithmen-, Flächeneingangs-, Multiplikations- und Umwandlungs-Tabellen,
das Wichtigste über Maße, Gewichte und Münzen, Daten aus der Physik, mathematischen Geographie,
die notwendigen Formeln aus der Mathematik, Planimetrie, Goniometrie und Trigonometrie,
das Wissenswerte aus der Instrumentenkunde,
Lösung wichtiger geodätischer Aufgaben am Felde,
Beispiele über Flächenberechnung, Flächenteilung und Grenzänderungen,
Tabelle über Fehlergrenze bei Längenmessungen,
die Tarife für Katastral-, Umschreib- und Vermessungsgebühren,
Personal-Status der k. k. Vermessungsbeamten des österr. Grundsteuerkatasters (konkretual- und kronländerweise) nach amtlichen Daten zusammengestellt,
Verzeichnis der Vermessungsbezirke, Vormerke über Reisepläne, Amtstage etc.
Längen- und Flächenmaßstäbe, Transporteur, Planimeter, Graphikon zur Umwandlung der gebräuchlichen Längenmaße, Notizblätter.